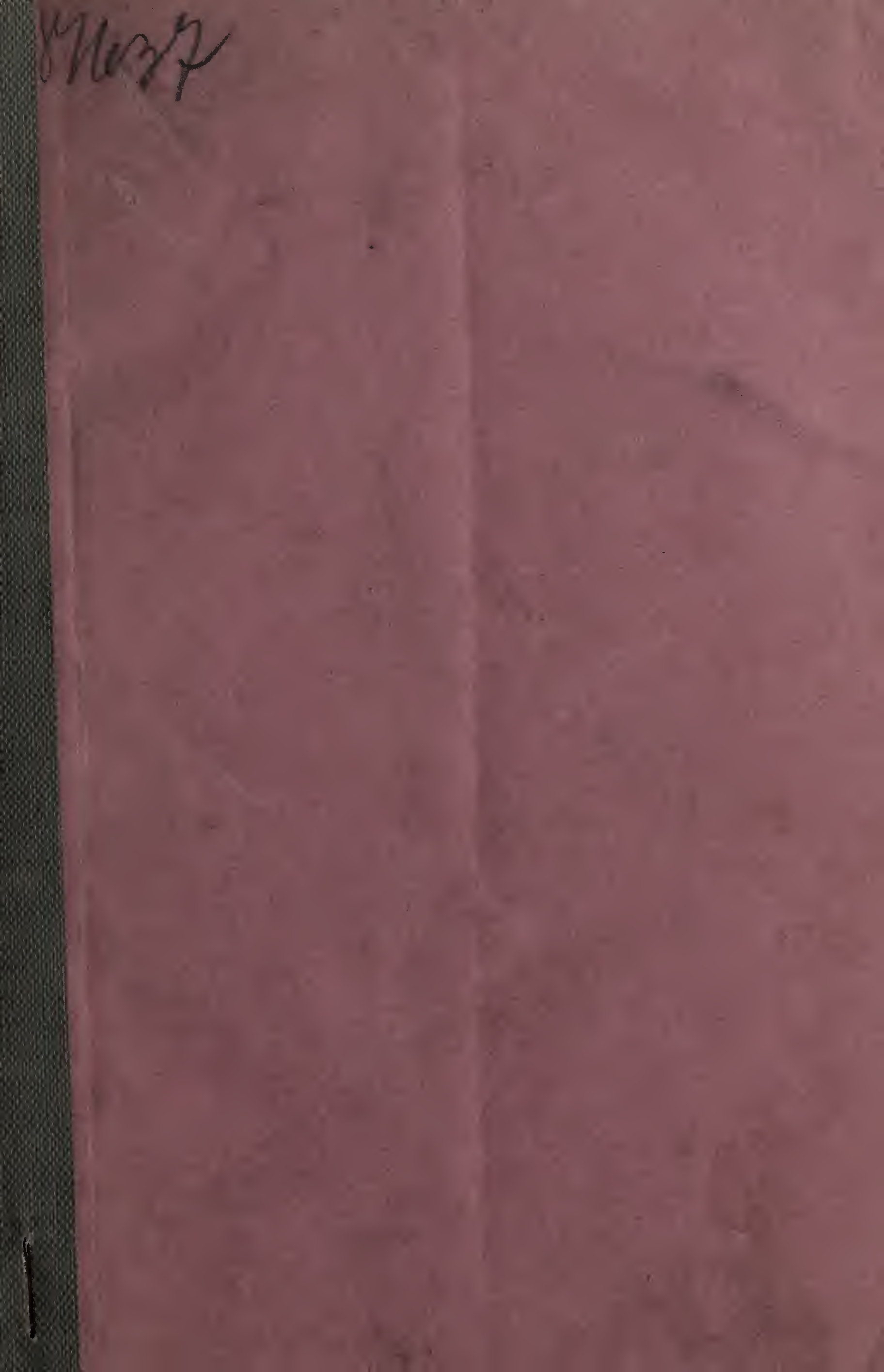




Versicherung

auf das

Leben des Menschen

bei der k. k. priv.

Allgemeinen Assecuranz,

unter der Firma

Assicurazioni Generali in Triest.

In 2 Haupt-Kategorien,

und zwar:

Versicherungen von **Capitalien** oder **Renten**, zahlbar von der Anstalt **nach dem Ableben** des Versicherten. (Seite 5 bis 33.)

Versicherungen von **Capitalien** oder **Renten**, zahlbar von der Anstalt **nach** einem vorher zu bestimmenden Zeitraume, wenn der Versicherte alsdann **noch am Leben** ist, so wie auch von **Leibrenten**, zahlbar von der Anstalt **gleich** nach erfolgter Unterschrift des Vertrages. (Seite 34 bis 66.)

Wien, 1862.

Buchdruckerei von Alexander Eurich.

Inhalt.

A 575 v

Schweitzer 38
p 38235

Central-Direction der Anstalt in Triest.

Directoren.	Censoren.
Ambr., Steph. Ralli's Sohn.	P. Bigaglia. — J. Graf Correr.
S. Della Vida. — Jos. Morpurgo.	V. B. Cusin.
D. L. Mondolfo. — Fr. Morgante.	J. Hagenauer. — Joh. Scaramangà.
P. Revoltella.	

Verwaltungsräthe.

Bazzoni G. — Cittadella Graf Excell. — Conti Joh. qm. Alex. — Kayser Dr. Jos. — Keller Albert von Kellerer. — Moore Georg. — Papadopoli Graf Spirid. — Pesaro Maurogonato J. — Sandrinelli Joseph III. — Scrinzi Dr. J. B. — Segrè Vidal. — Sartorio J. W.

Gewährleistungsfond der Anstalt,

laut Bilanz des Jahres 1860:

über 20 Millionen Gulden.

General-Agentschaft in Wien, repräsentirt durch das Bankhaus Simon G. Sina.

General-Agentschaften in den Kronländern der Monarchie:

In **Agram:** Leuzendorf & Comp.	In **Lemberg:** J. B. Goldmann.
„ **Botzen:** J. A. Holzhammer.	„ **Linz:** J. Holzhey.
„ **Brünn:** J. M. Ripka & Comp.	„ **Ollmütz:** J. Mandelblüh.
„ **Graz:** General-Agentschaft.	„ **Pest:** General-Agentschaft.
„ **Hermannstadt:** P. Nendwich.	„ **Prag:** General-Agentschaft.
„ **Klagenfurt:** S. Stossier.	„ **Salzburg:** J. Hörwarter.
„ **Laibach:** V. Seunig.	„ **Troppau:** L. Scholz.

Bureau der General-Agentschaft in Wien:

Im Hause der Anstalt am Lugeck Nr. 735, im ersten Stock.

Erste Haupt-Kategorie.

Versicherungen für den Fall des Ablebens.

Beachtenswerthe Bemerkungen als Vorwort zum Programm.

Es ist nur zu bekannt, wie oft der Tod mitten in das blühende Leben hineingreift und denjenigen plötzlich abruft, der die Stütze, der Ernährer der Seinen war und der gehofft hatte, noch recht viele Jahre in ungeschwächter Kraft den theuren Angehörigen seine liebevolle Sorgfalt widmen und ihnen noch lange hin ihre Stütze, ihr Ernährer bleiben zu können. Wohl dem, dessen Verhältnisse alsdann geordnet sind, der mit gewissenhafter Fürsorge schon bei seinen Lebzeiten für das Wohl seiner Hinterbliebenen bedacht war; ihn quält nicht die nagende Sorge für ihr künftiges Schicksal.

Wie oft aber tritt nicht der traurige Fall ein, daß Familienväter, deren ganzes Einkommen sich auf ihren Geschäftserwerb oder ihre Dienstesbezüge beschränkt, im kräftigsten Mannesalter von diesem Leben abberufen werden, ohne daß es ihnen vorher gelungen wäre einen Nothpfennig zu hinterlegen, und deren Angehörige von dem Augenblicke an, als das Haupt der Familie zu leben aufgehört, dem bittersten Mangel, dem größten Elende schutzlos überlassen sind.

Nicht minder oft ereignet es sich, daß junge gesunde Personen in völliger Ruhe und Sorglosigkeit auf ein längeres Leben bauend, sich der angenehmen Hoffnung hingeben, daß es ihnen im Laufe der Jahre gelingen werde, von ihrem Einkommen oder ihren Geschäftserträgnissen ein Ersparniß zu Gunsten ihrer Kinder oder sonstigen Angehörigen zu erübrigen und daß der Tod, dieser schnelle Vereitler irdischer Pläne, auch sie mit einem Male an der Ausführung ihres Vorhabens hindert.

Wie sehr mögen in einem solchen Falle die letzten Stunden des Scheidenden verbittert, wie sehr ihm der Abschied von seinen Lieben erschwert werden — wie unabweisbar aber auch drängt sich die Verpflichtung auf, diesen Moment, da es noch an der Zeit ist, in's Auge zu fassen und auf ein Mittel zu sinnen, einem solchen Uebelstande vorzubeugen.

Dieses Mittel findet sich in den Instituten der Lebensversicherung, und zwar dadurch, daß dieselben gegen einen jährlich zu entrichtenden Beitrag die Verbindlichkeit übernehmen, den Personen, welche unserem Herzen nahe stehen, jenes Capital oder jene Rente auszubezahlen, die man nach dem eigenem Tode denselben hinterlassen möchte. — Da jedoch das Versicherungs-Institut diese Verbindlichkeit nicht übernimmt, wenn die Person, welche die Versicherung lösen will, kränklich wäre, so ist es freilich wichtig, das Begehren nicht auf eine spätere unbestimmte Zeit aufzuschieben, denn einerseits kann plötzlich eine Krankheit hereinbrechen und anderseits je früher die Versicherung genommen wird, desto geringer ist der jährliche Beitrag.

Die Lebensversicherungen sind vor mehr als 100 Jahren in England in's Leben gerufen worden und haben in diesem Lande einen solchen Aufschwung genommen, daß daselbst die versicherten Capitalien eine Summe von 2500 Millionen Gulden betragen und daß beinahe die ganze Bevölkerung, arm und reich, hoch und niedrig, jung und alt, daran Theil nimmt.

Auch bei uns ist, Dank sei es dem gesunden Sinne der Bevölkerung diese wohlthätige Institution bereits richtig aufgefaßt und ihr großer Nutzen gewürdiget worden, so daß sich allenthalben die regste Theilnahme dafür kundgibt; und dieß mit vollem Rechte, denn wenn Güter aller Art zu einem bestimmten Werthe im Gelde veranschlagt gegen Schäden versichert werden, die durch Feuer oder Wasser entstehen können, aber nicht bei jeder Versicherung eintreten **müssen** (denn nicht jedes Haus brennt ab, nicht jedes Schiff sinkt unter), warum sollte nicht auch die Erwerbskraft des Menschen als Capital betrachtet und gegen jenes unausweichliche Uebel, den Tod nämlich, versichert werden, vor dem am Ende keine Vorsicht schützt, und der früher oder später jeden Menschen trifft.

Der Werth des Lebens ist nicht nur bei jenen, die durch ihrer Hände, ihres Geistes Arbeit die Ihrigen erhalten, im Gelde anzuschlagen, auch bei **den reichsten begütertsten Familien** kann sich eine derartige Werthsbestimmung von selbst herausstellen.

Ein hoher Cavalier z. B. kann, so lange er lebt, alle Glieder seiner Familie an den Früchten seines großen Vermögens gleichmäßig theilnehmen lassen; mit seinem Tode hört dieses auf. Das Vermögen geht in

seiner Totalität an den Erstgebornen über, und die übrigen Kinder werden nur spärlich bedacht. In diesem Falle ist die Lebensversicherung ein vorzügliches Mittel, um durch einen verhältnißmäßig geringen Abbruch zur Zeit des Lebens, eine gleichmäßigere Vertheilung des Vermögens nach dem Tode zu erzielen, ohne daß dadurch dem Fortbestande des Glanzes der Familie der geringste Abbruch geschieht.

Ein Ehegatte, der mit seiner Frau eine ansehnliche Mitgift erhalten hat, findet Gelegenheit dieselbe in einem Geschäfte vortheilhaft anzulegen, wagt aber nicht dieß zu thun, weil, da seine Ehe eine kinderlose ist, das erhaltene Heiratsgut an die Familie seiner Gattin zurückerstattet werden muß, so bald diese vor ihm mit Tode abgeht.

Löst dieser Gatte eine Lebensversicherungs-Polizze, zahlbar nach dem Ableben seiner Frau, so ist dieser Verlegenheit dadurch abgeholfen.

Angehende Kaufleute, Künstler, Professionisten benöthigen oft eines Darlehens, um die Fähigkeiten, welche sie sich erworben haben, verwerthen zu können. Wenn nun auch rücksichtlich ihres Charakters, ihrer Geschicklichkeit, ihrer Thätigkeit kein Anstand obwaltet, um ihnen die Vorstreckung der gewünschten Summe zu gewähren, so hält doch die Furcht, daß ein frühzeitiger Tod sie an der Ausführung ihres Vorhabens verhindern und ihnen die Möglichkeit benehmen könnte, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, Jedermann davon ab.

Hier ist es wieder die Lebensversicherung, welche alle Hindernisse hinwegräumt und dem strebsamen Manne die Gelegenheit verschafft, seine Kräfte in nützlicher Thätigkeit entwickeln zu können.

So wie diesen, so kann man noch vielen andern Zufälligkeiten, welche hier anzugeben zu weit führen würde, mittelst rechtzeitiger Lösung einer Versicherung für den Fall des Ablebens vorbeugen.

Unzählbar sind die Fälle, in welchen die Lebensversicherung ihren Theilnehmern die wesentlichsten Vortheile geboten hat, und um einen sprechenden Beweis durch Zahlen davon zu geben, glauben wir nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß die Assicurazioni Generali während einer 25jährigen Wirksamkeit in diesem Zweige in Folge des Ablebens von **1132** Personen an Kapitalien schon die Summe von . . . . fl. **1,776,290 . 57** kr,
gezahlt hat, und daß sie außerdem noch fortwährend für lebenslängliche jährliche Renten an die Erben der Versicherten . . . . „ 30,456 . 9 „
verabfolgt. Darunter sind **184** Personen, mit Versicherungs-Kapitalien von . . . . „ 234,681 . 26 „
und mit versicherten jährlichen Renten von . . „ 3622 . 50 „

schon im ersten Jahre der Versicherung

gestorben, und der Gesellschaft wurden im Ganzen hierfür als Prämien nicht mehr als fl. 14,415 . 51 kr. entrichtet, so wie ferner 64 Personen mit einem Versicherungs-Kapital von . . . . fl. 109,576 . 11 kr.
und mit einer jährlichen Rente von . . . . „ 2,922 . 50 „
darunter begriffen sind, welche **nicht einmal das 30. Lebensjahr erreichten.**

Welchen Trost bereitet sich ein Familienvater, wenn er sich in seinen letzten Augenblicken selbst sagen kann, durch eine Lebensversicherung habe ich für meine Gattin, für meine Kinder, für meine Familie nach Möglichkeit gesorgt. Hingegen welche Erschwerung seiner Leiden, wenn er von dem Gedanken gequält wird, sie unversorgt zu hinterlassen.

Damit aber die Fürsorge nicht ihre Wirksamkeit verliere, und damit die Lebensversicherung auch wirklich sein könne, was sie zu sein berufen ist, nämlich **„ein Schutzmittel gegen plötzliche Verarmung“** in Ablebensfällen, wo ein Nachlaß gegründet wird, und **„eine Förderin des Wohlstandes“** da, wo der Eintretende selbst noch die Früchte seiner Versicherung genießen will, ist es nothwendig, daß von den Theilnehmern auch die Mittel dazu geboten werden, oder mit anderen Worten, daß die Einzahlungsbeträge in dem Maße zufließen, als es erforderlich ist, um seiner Zeit die versicherten Summen richtig ausbezahlen zu können.

Man hüte sich daher vor zu glänzenden, zu lockenden Versprechungen, wie die Concurrenz sie leider nur zu oft erzeugt und das Ausland sie täglich liefert *), und wobei Resultate in Aussicht gestellt werden, die mit den einzuzahlenden Prämien in gar keinem Verhältnisse stehen.

Solche Versprechungen gehen aus sanguinischen Berechnungs-Principien oder aus der übermäßigen Sucht hervor, Geschäfte um jeden Preis

*) Die Times vom 12. August 1856 weist nach, daß von 94 seit dem Jahre 1844 in England neu errichteten Lebens-Versicherungsgesellschaften, 40 die gesetzliche Vorschrift: den jährlichen Rechnungsabschluß zu geben, nicht erfüllten, 30 mehr ausgegeben als eingenommen haben, ohne für die Versicherungen auf den Ablebensfall irgend welche Reservefonds aufzubewahren, 22 zwar nicht mehr ausgegeben als eingenommen, jedoch ebenfalls keine Ausgleichungsfonds für die laufende Versicherungssumme, wofür man eine im Verhältniß zum alljährlich steigenden Alter der Versicherten geringere Prämie einhebt, bei Seite setzten, so daß sogar von 54, welche die besagten Rechnungsabschlüsse vorlegten, 13 zu liquidiren gezwungen wurden.

Die Leipziger Rundschau der Versicherungen (Heft vom December 1858) liefert das namentliche Verzeichniß von 75 engl. Versicherungsgesellschaften, wovon 40 zu existiren aufhörten und 35 gerichtlich liquidirt wurden und von denen einige sich bloß mit der Lebensversicherung befaßten.

an sich zu ziehen, und ihr Zweck ist leider nur zu häufig mehr auf günstige Erfolge in der Gegenwart, als auf eine gewissenhafte Sorge für die Zukunft gerichtet.

Ein bekanntes Sprichwort sagt **„allzubillig ist theuer“,** und wie auf vieles Andere läßt sich dieses Sprichwort auch auf Lebens-Versicherungen anwenden, nur mit dem Unterschiede, daß man hier statt **„theuer“** sogar **werthlos** setzen könnte, da **zu niedrige Prämien** und **zu große Zugeständnisse** an die Theilnehmer, die Erfüllung der in der Polizze eingegangenen Verbindlichkeiten unmöglich machen. Und dann beschränkt sich der Nachtheil nicht nur auf die Einbuße der schon einbezahlten Prämien, sondern man läuft sogar Gefahr, auch anderwärts die Versicherung, wegen möglicher Weise mittlerweile eingetretener Kränklichkeit nicht mehr zu erlangen, jedenfalls aber in Anbetracht des vorgerückteren Alters nur zu einer viel höheren Prämie.

Nach einer 31jährigen Existenz besitzen die Assicurazioni Generali laut des im Monate Oktober 1861 publicirten Rechnungsabschlusses

ein Garantie-Capital von	fl.	20,021,005.—
und zwar an Grund-Capital	fl.	4,200,000.—
Reservefond	„	1,744,060.—
Prämien-Reserve	„	7,676,944.—
an jährlicher Prämien-Einnahme und Interessen	„	6,400,000.—
und haben seit ihrem Entstehen bis Ende des Jahres 1860 laut der alljährlich veröffentlichten Ausweise an Entschädigungen die Summe von	„	38,924,246.—

geleistet.

Verfahrungsweise bei Versicherungen
und
besondere Vortheile bei der Assicurazioni Generali.

Die Assicurazioni Generali hat solche Einrichtungen getroffen, daß sie die Erlangung der Versicherung möglichst erleichtert, es Jedermann überlassend, die Art der Versicherung zu bestimmen, welche, unter Berücksichtigung seiner besonderen Verhältnisse sich am besten für ihn eignet. —

Ihre Geschäftsformalitäten sind hierbei höchst einfach, und die an den Eintretenden gestellten Fragen derart, daß Jedermann sie leicht gewissenhaft beantworten kann, indem sie die Versicherungsbewerber nicht

mit Aufzählung kleinlicher Umstände belästiget, sondern sich auf die wesentlichen und unumgänglich nothwendigen Fragen beschränkt.

Wer auf sein eigenes oder eines Andern Leben bei der Assicurazioni Generali versichern will, erhält im Bureau der Anstalt, oder wenn er deshalb mit einem der Agenten der Gesellschaft Rücksprache nimmt, von diesem bereitwillig jede gewünschte Auskunft, so wie auch die Formulare zu den Anträgen, welche er in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und mit seinem Geburtsschein und der ersten Prämien-Rate sammt Gebühr begleitet, einzureichen hat, worauf die Gesellschaft alles sonst Erforderliche ihrerseits veranlaßt, und ihm bald darauf entweder die Polizze zustellt, oder im Falle sie die Versicherung ablehnt, die bezahlte Prämie sammt Gebühr zurückgibt.

Die Assicurazioni Generali gewährt ihren Versicherten besondere Vortheile, von denen hier einige angedeutet werden.

1) Die Versicherten können unter keinen Verhältnissen zu Nachzahlungen angehalten werden.
2) Dennoch gewährt die Gesellschaft Denen, welche auf Lebenszeit bei ihr versichert sind, einen Antheil am Gewinn, und zwar gibt sie den nach Tabelle 2 litt. A. Versicherten 75 Procent von dem dieser Abtheilung entfallenden Gewinn.
3) Ebenso gewährt sie den nach Tabelle 1 litt. A. mit jährlicher Prämienzahlung Versicherten von 10 zu 10 Jahren eine Prämien-Ermäßigung von mindestens 5 Procent; gestattet
4) daß mit dem 80. Lebensjahre die Prämienzahlung gänzlich aufhöre,
5) und zahlt die Versicherungs-Summe schon bei Erreichung des 85. Lebensjahres sogleich aus.
6) Ebenso zahlt sie die versicherten Beträge nach Eintritt des von der Polizze berücksichtigten Falles ohne irgend einen Zinsabzug. —
7) Wollte man übrigens auf diese Begünstigungen 3, 4, 5, 6 verzichten, so wird ein entsprechender Nachlaß auf die Prämien der fraglichen Tabelle sogleich eingeräumt.
8) Sie stellt auf Verlangen des Versicherten die Polizzen auf Inhaber (au porteur), in welchem Falle Demjenigen, der sie einliefert, der Versicherungsbetrag ausbezahlt wird.
9) Es ist kein sogenanntes Probejahr erforderlich, sondern die Versicherung tritt bei Einhändigung der Polizze sofort in Kraft.
10) Der Versicherte ist zur Fortzahlung der Prämie nicht verpflichtet, und im Falle er erklärt, dieselbe einstellen zu wollen, wird die Assicurazioni Generali nach seinem Wunsche jene Polizze, welche auf Lebensdauer lautet und worauf schon eine dreijährige Prämie eingezahlt worden ist, um einen entsprechenden Preis

zurückkaufen, insofern die Erklärung binnen Jahresfrist seit dem letzten Zahlungstage erfolgte.

11) Die Polizze erlischt nicht in ihrem vollen Betrage, wenn die Prämienzahlung aus was immer für einem Grunde nicht fort geleistet wird, insoferne nämlich bereits drei Jahresprämien eingezahlt worden sind und die Polizze auf Lebensdauer lautet. In einem solchen Falle wird jener Theil der bereits gezahlten Prämiengelder, welcher nicht die schon geleistete Garantie betrifft, als eine einmalige Prämie für eine neue Versicherung zu Grunde gelegt, wenn das Begehren hiezu innerhalb eines Monats vom letzten Verfallstage an gestellt würde; denn bei schon versäumter Prämienzahlung über 1 Monat würde hingegen die neue Versicherung nur dann gestattet, wenn der Versicherte noch bei guter Gesundheit wäre.

12) Wünscht der berechtigte Polizzen-Inhaber die bedungene Prämie zu vermindern, so wird unter gleichzeitiger Verminderung der versicherten Summe auf die bereits geleisteten Prämienzahlungen entsprechende Rücksicht genommen.

13) Bei Aufhebung solcher Polizzen, welche schon drei oder mehrere Jahre dauerten, erstattet sie, insofern dieselbe binnen Jahresfrist seit dem letzten Verfallstage verlangt wird, $^{1}/_{3}$ sämmtlicher einbezahlter Prämien zurück.

14) Diesen Drittheil der Prämien bei Polizzen, welche schon drei oder mehrere Jahre dauerten, gibt sie, wenn die Polizze noch rechtskräftig ist, auf Verlangen des Versicherten auch als Vorschuß auf die versicherte Summe.

15) Sie erlaubt Reisen zu Lande, auf Eisenbahnen und zu Wasser durch ganz Europa ohne Erhöhung der gewöhnlichen Prämie und veranlaßt nur bei Reisen außerhalb Europas angemessene Prämien-Erhöhung.

16) Die Prämien können auch halb- und vierteljährlich und monatlich entrichtet werden.

17) Die Versicherung wird in jeder gewünschten Münzsorte geleistet.

18) Bei den in der Polizze angeführten besonderen Todesfällen, wodurch die Polizze erlischt, werden $^{3}/_{4}$ der einbezahlten Prämien den Erben zurückerstattet.

Betreffs der Versicherung mit Gewinnantheil ist besonders noch zu bemerken, daß dieselbe unter allen Versicherungsarten, welche sich auf das Ableben beziehen, eine der vortheilhaftesten und empfehlenswerthesten ist.

Die Versicherung mit Gewinnantheil, bei welcher der Theilnehmer, wie bemerkt, nie gehalten werden kann, an dem sich etwa ergebenden Verluste mitzutragen, wurde erst im Jahre 1852 von der **Assicurazioni Generali**

eingeführt, seit welcher kurzen Zeit des Bestandes sich folgende höchst günstige Resultate ergaben.

Die erste Bilanz über die im Jahre **1852** eingezahlten Prämien wurde am Schlusse des Jahres **1853** gebildet; die hierauf bezügliche Dividende beträgt **34** % des Prämienbetrages, deren Vertheilung, unter Zuschlag von **4** % Zinsen und Zinseszinsen und überdies des Dividenden-Antheiles der vor der Behebung verstorbenen Mitglieder mit $43\frac{3}{4}$% des ursprünglichen Prämienbetrages, am **31.** December **1858** stattgefunden hat.

Die Bilanz von **1853** beträgt **37** %, welche Dividende sich bis zu der am 31. December 1859 vorgenommenen Vertheilung auf mehr als 52% der ursprünglichen Prämie erhöht hat.

Das Jahr **1854** ergab keine Dividende, sondern einen Verlust, der jedoch von der Gesellschaft allein getragen wird.

Die Bilanz vom Jahre 1855 entzifferte $37\frac{5}{8}$ % an vertheilbarer Dividende, welche sich bis zu der am 31. Dezember 1861 vorgenommenen Realisirung derselben auf $74\frac{27}{100}$ % der ursprünglich einbezahlten Prämien erhöhte.

Im Jahre 1856 sogar 48 %,
" " 1857 ergab dieselbe $34\frac{19}{100}$%,
" " 1858 $7\frac{17}{100}$%,
" " 1859 bilanzirte sich ein vertheilbarer Gewinn v. $14\frac{35}{100}$% und endlich
" " 1860 $16\frac{38}{100}$ % zur statutenmäßigen Vertheilung an die Mitglieder dieser Abtheilung.

Diese Dividenden erfahren bis zu ihrer statutenmäßigen Vertheilung noch eine wesentliche Vermehrung durch Zinsen und Zinseszinsen, und durch die Dividenden-Antheile der vor der Vertheilung absterbenden Mitglieder, wodurch die

Dividende vom Jahre 1852 von 34% auf $43\frac{75}{100}$ und die
" " " 1853 " 37% " $49\frac{54}{100}$ anwuchs.

Deßgleichen erfolgte a conto der Dividende pro 1855 von $37\frac{5}{8}$%, welche zur Zeit der Vertheilung über 75% betragen hat, eine Vorausbezahlung von 30% an die vor dem Jahre 1855 versichert gewesenen Mitglieder.

Man sieht hieraus mit welcher Vorliebe diese Versicherungsart von Seite der Gesellschaft ausgestattet wurde und wie sehr sie es verdient, allen andern Arten vorgezogen zu werden.

Nachstehend finden sich die hauptsächlichsten Versicherungsarten näher bezeichnet; die Assicurazioni Generali beschränkt sich indeß keineswegs auf die in diesem Programm aufgeführten; sie wird vielmehr jene Modi-

ficationen, welche die Versicherten wünschen und die ihren Principien nicht zuwiderlaufen, gern eintreten lassen, und es ist nur erforderlich, daß der Versicherte seine Wünsche recht deutlich auf der Anmeldung verzeichne. —

Erläuterung des Versicherungs-Vertrages.

Die Lebens-Versicherung für den Fall des Ablebens ist ein Vertrag, in Folge dessen einerseits der Versicherte an die Anstalt nach seinem Belieben, entweder **monatlich, viertel-, halb-** oder **ganzjährig** oder auch **ein für allemal** einen bestimmten Betrag entrichtet, — die Anstalt aber anderseits die Verbindlichkeit übernimmt, nach seinem Ableben, wenn dasselbe entweder **innerhalb** oder **nach Verlauf eines festgesetzten Zeitraumes** oder **wann immer** (je nachdem der nach seinem Wunsche ausgestellte Vertrag lautet), erfolgt — ein **Capital** oder eine **jährliche Rente** an seine Erben oder Cessionäre oder an den Ueberbringer der Urkunde zu bezahlen.

Die Urkunde, welche die Anstalt dem Versicherten ausstellt, wird **Polizze** genannt; die Beträge, welche der Versicherte jährlich oder ein für allemal an die Anstalt entrichtet, heißen **Prämien;** die Beträge, zu deren Bezahlung die Anstalt verpflichtet ist, heißen **Capitale,** wenn selbe ein für allemal zu leisten sind; **Renten** dagegen jene Zahlungen, welche die Anstalt an eine Person in der Regel während deren **ganzen Lebensdauer** jährlich in beliebig bestimmten Raten zu zahlen hat.

Die Person, nach deren Ableben ein Capital oder eine Rente bezahlt werden soll, heißt die **versicherte Person;** jene dagegen, an welche bezahlt werden soll, heißt die **begünstigte Person** oder der **Polizzen-Inhaber.**

Die Zahlung der Prämien dauert entweder

a) nur bis zu jener Zeit, in welcher die Anstalt zur Auszahlung verpflichtet ist, oder

b) nur bis zum Ableben der versicherten Person, in diesem Falle jedoch unter keiner Bedingung länger als bis zum 80. Lebensjahre, wenn der Versicherte dasselbe erreicht, oder

c) nur bis zu der in der Polizze ausdrücklich bestimmten Zeit.

Allgemeine Bedingungen der Versicherungs-Polizzen

zahlbar nach dem wann immer erfolgenden Ableben der Versicherten.

1tens. Zur größeren Bequemlichkeit für Versicherte gewährt die Anstalt bei Versicherungen, zahlbar nach dem Ableben wann immer, nachfolgende Begünstigungen:

a) unter verhältnißmäßiger Verminderung der versicherten Summe läßt sie jene Erleichterungen in der Zahlung der ferneren Prämien eintreten, die man wünschen sollte, indem dabei auch die bereits bezahlten Prämien berücksichtigt werden;

b) die Polizzen, worauf die Prämie schon durch 3 Jahre oder länger einbezahlt worden ist, löst sie an sich zurück, indem sie von den eingezahlten Prämien den ihr für die bereits bestandene Gefahr gebührenden Antheil ausscheidet, und den Rest, welcher aber niemals weniger als $1/3$ d. i. $33 1/3$ % der eingezahlten Prämien betragen darf, zurückvergütet; bei jenen Polizzen, welche zu Gunsten einer im Vorhinein bestimmt bezeichneten Person lauten, ist jedoch zur Erlangung dieser Prämien-Zurückerstattung die Beibringung eines Zeugnisses, daß die begünstigte Person noch bei guter Gesundheit ist, erforderlich;

c) unter demselben Verhältnisse wie oben ad b zahlt sie obigen Ueberschuß auch als zinsliche Anleihe auf die versicherte Summe, insofern die eingezahlte Prämie den Betrag von fl. 90 erreicht hat.

d) der Versicherte genießt bei Polizzen eines jährlichen Prämienbetrages von mindestens fl. 40, nach Verlauf eines jeden Decenniums eine vom Verwaltungsrathe der Anstalt zu bestimmende Prämien-Ermäßigung, welche niemals geringer als 5 Procent sein kann; demgemäß derjenige, welcher z. B. in den ersten Jahren jährlich fl. 100.— entrichtete, im zweiten Decennium nur fl. 95.— im dritten nur fl. 90 . 25 kr. u s. w. zu bezahlen hätte;

e) sobald der Versicherte das 80. Lebensjahr vollendet hat, wird derselbe der weitern Prämienzahlung enthoben, und nach Vollendung des 85. Lebensjahres erhält er oder dessen Rechtsnehmer prompt die versicherte Summe, ohne daß erst sein Ableben abgewartet wird.

2tens. Die Polizze wird ungültig, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

a) wenn das von dem Versicherten an die Anstalt ausgestellte Versicherungsbegehren eine falsche oder hinterlistige Angabe enthält;

b) wenn der Polizzen-Inhaber einer directen oder indirecten Theilnahme an der Lebensverkürzung des Versicherten gerichtlich überwiesen wurde;

c) wenn der Versicherte sich selbst entleibt, oder an den Folgen des hiezu gemachten Versuches, oder

d) wenn der Versicherte im Zweikampfe oder dessen Folgen, oder

e) wenn der Versicherte während einer criminellen Verhaftung, die

wegen schwerer gemeiner Verbrechen gegen ihn verfügt oder erkannt wurde, oder durch die Hand der Gerechtigkeit stirbt;

f) wenn der Versicherte auf mehr als ein Jahr zu schwerer Kerkerstrafe verurtheilt wird;

g) wenn der Versicherte, der dem Militärdienste angehört, im Kriege, auf dem Marsche, auf der Wache, oder wo immer in Dienstes-Ausübung, durch Angriff oder Vertheidigung getödtet oder verwundet wird, und in Folge der Wunden stirbt; denn erfolgt dagegen das Ableben auf dem Marsche, auf der Wache, oder überhaupt bei jeder Gelegenheit derart, daß die Anwendung der Gewalt der Waffen keinen Einfluß ausübte, unterliegt die Auszahlung der versicherten Summe keinem Anstande*).

h) wenn der Versicherte sich zur See oder zu Lande außerhalb der Grenzen Europa's begibt, ohne vorher die Gesellschaft von seiner Reise in Kenntniß gesetzt und den Prämienzuschlag entrichtet zu haben, welcher unter Berücksichtignng des Reisezieles und sonstiger Umstände von der Gesellschaft berechnet wird. Hierbei bleibt es ihm jedoch unbenommen, Seereisen bis zu einer Entfernung von 150 Seemeilen vom Lande und Küstenfahrten zwischen den verschiedenen Häfen Europa's ohne vorher gemachte Anzeige zu unternehmen;

i) wenn die Zahlung einer Prämienrate spätestens 30 Tage nach dem Verfallstage, und nach Eintritt dieses Aufschubstermines, auch unter Vergütung einer Verspätungsgebühr von ½ % des Ratenbetrages, an die Casse einer General-Agentschaft zu entrichten unterlassen wird.

Würde jedoch der Besitzer der Polizze eine Prämienrate nach Verlauf der 30tägigen Verlängerungsfrist zu zahlen sich erbieten, so wird die Anstalt, wenn noch nicht 5 Monate verstrichen sind, und der Versicherte persönlich auf dem Bureau der Anstalt erscheint, nach den Umständen und nach der verflossenen Zeit die angemessensten und billigsten Rücksichten nehmen, um die Polizze wieder in Kraft treten zu lassen, insofern die Gesundheit des Versicherten mittlerweile keine nachtheilige Veränderung erlitten hat.

---

*) Sehr viele Officiere erhielten von Allerhöchst Seiner k. k. apostolischen Majestät dem Kaiser gnädigst die Erlaubniß, sich verehelichen zu dürfen, wenn dieselben für den Fall des Witwenstandes der Braut eine Versicherungs-Polizze der Assicurazioni Generali gelöst, und als Heirats-Caution höheren Orts hinterlegt haben.

k) wenn man nach Eintreten des Falles, für welchen die Versicherung genommen wurde, ein Jahr verstreichen läßt, ohne die Ansprüche gegen die Anstalt bei der betreffenden Gerichtsbehörde geltend zu machen.

Die eingezahlten Prämien der erloschenen Polizzen verfallen zu Gunsten der Anstalt in den Fällen sub a und b ganz unbedingt; eben so verbleiben selbe auch in den übrigen Fällen gänzlich Eigenthum der Anstalt, wenn nicht mehr als 3 Jahresprämien eingezahlt sind.

Ist schon mehr eingezahlt als 3 Jahresprämien, so wird

A. in den Fällen c, d, e, f, g und h der dreiviertel Theil der bereits bezahlten Prämien zurückvergütet; dagegen

B. in den Fällen i, k von den einbezahlten Prämien der für die verstrichene Zeit der Versicherung entfallende Betrag abgezogen, und der Rest zurückbezahlt. — Wenn dieser Rest weniger als 33⅓ % der eingezahlten Prämien beträgt, so werden diese 33⅓ % rückvergütet.

Die nach obigen Bestimmungen entspringenden Prämienquoten ohne Zinsenzuschlag werden jedoch von der Anstalt den Erben oder sonstigen Anspruchhabenden nur dann zurückbezahlt, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dem Eintritte des Falles, welcher den Rechtsverlust auf die versicherte Summe herbeiführte, gefordert werden. Diese Zurückzahlung geschieht gegen Quittung und Zurückstellung der Polizze, und wenn es sich von Versicherungen zu Gunsten einer im Vorhinein bestimmt bezeichneten Person handelt, auch gegen das authentische ärztliche Zeugniß, daß dieselbe sich noch bei guter Gesundheit befindet.

3tens. Die versicherten Capitalien werden von der Gesellschaft nach Eintritt des von der Polizze berücksichtigten Falles ohne irgend einen Abzug ausbezahlt, insofern die laufende, eben so wie die früheren Jahresprämien vollständig entrichtet, und die sonstigen Bedingnisse erfüllt worden sind, und bei einer cedirten auf das Leben eines Dritten lautenden Polizze, auch, insofern die Cession mit Beistimmung derjenigen Person, auf deren Leben der Vertrag lautet, oder mit Beistimmung der Direction der Anstalt geschehen ist.

Die Zahlung erfolgt ohne Aufschub gegen Beibringung rechtskräftiger Urkunden, welche die letzte Krankheit und die Art des Ablebens der Person darthun, auf welche sich die Versicherung gründet, und gegen Zurückstellung der quittirten Versicherungs-Polizze. Die nämlichen Urkunden sind gleichfalls zur Flüssigmachung der versicherten Renten erforderlich.

Diese jährlichen Renten (Pensionen) werden bei Verfallzeit in den laut Polizze bedungenen nachträglichen 6monatlichen Raten durch jenes Bureau der Anstalt ausbezahlt, mittelst welchem die Polizze erlassen wurde.

Wenn derjenige, welcher die Pension bezieht, sich in demselben Orte befindet, ist er verpflichtet, persönlich zu erscheinen, um die ihm gebührende Summe zu beheben. Wenn er abwesend oder verhindert wäre, so wird die Zahlung dem Vorweiser seiner gehörig legalisirten Quittung und gegen ein Lebenszeugniß der Orts-Obrigkeit geleistet, welches von einem späteren als von dem zur Auszahlung bestimmten Tage lauten muß.

Bei jenen Polizzen, wo die jährliche Prämienzahlung in kleineren als ganzjährigen Raten bedungen ist, werden die zur Ergänzung der laufenden Jahresprämie nach eingetretenem Todesfalle etwa noch abgehenden Raten von der versicherten Summe in Abzug gebracht, es wäre denn, daß der Versicherte zur Beseitigung dieses Abzuges nicht schon ursprünglich eine, einem viermonatlichen Prämienbetrag gleichkommende Superprämie entrichtet oder sich der Bezahlung eines kleinen Zuschlages auf die Prämienraten gleich beim Eintritt unterzogen hätte.

4tens. Der Versicherte, oder wer immer an seiner Statt, darf bei Strafe der Ungiltigkeit der Polizze keine Schritte gegen das Vermögen der Anstalt unternehmen, bevor nicht die Richtigkeit der ihm schuldigen Zahlung anerkannt wurde, eben so wenig vor Ablauf des für die Zahlung selbst bestimmten Termines.

5tens. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt und dem Versicherten entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter geschlichtet. — Jeder Theil wählt einen, und diese beiden den dritten. Die Entscheidung ist giltig und unwiderruflich; auch findet kein Einspruch statt, sobald zwei Stimmen sich über dieselbe vereinigt haben.

Bedingungen für die Versicherungen mit Gewinn-Antheil

nach Tabelle 2 litt. **A**,

hierbei gelten gleichfalls vorstehende allgemeine Bedingungen, blos an die Stelle des Artikel 1 tritt der folgende ein.

Durch gegenwärtige Polizze gewährt die Gesellschaft dem Versicherten den Vortheil an dem reinen Gewinnste, welcher aus der jährlichen von den Revisoren, Censoren und dem Verwaltungsrathe geprüften und genehmigten Bilanz dieser Versicherungsabtheilung (mit Gewinnantheil) entspringt, ohne ihn dagegen zu verpflichten, irgend einen Theil des etwa anstatt Gewinn sich ergebenden Verlustes mitzutragen.

Diese Bilanz enthält im 1sten Jahre der Einführung dieser Abtheilung: im **Activa**, die vom 1. Jänner bis 31. December 1852 eingegan-

genen, von den Agenten-Provisionen gereinigten Prämien auf die während desselben Zeitraumes abgeschlossenen Versicherungen nebst den betreffenden jährlichen 4 % Scalarzinsen, und

im **Passiva** a) die etwa darauf in Folge eingetretener Ablebensfälle stattgehabten Auszahlungen;

b) den auf Grund des normalmäßigen Systems der Anstalt berechneten Reservebetrag, welcher von den eingegangenen Prämien zu dem Zwecke zurückgelegt wird, um jene Differenz auszugleichen, die dadurch entsteht, daß jeder Versicherte auch in den spätern Jahren stets die gleiche anstatt der seinem fortschreitenden Alter gemäß sich steigernden Prämie entrichtet; und

c) ¼ Procent von der Versicherungs-Summe als Entgelt an die Gesellschaft für die von derselben ausschließlich zur eigenen Last übernommenen Verwaltungskosten, und für den etwaigen ebenfalls ihr allein zur Last fallenden Verlust, welcher aus der Anlegung der einlaufenden Prämiengelder und aus der Bemessung der darauf bezüglichen Zinsen, die sie in jedem Falle mit 4 Procent garantirt, entstehen könnte.

Eben so werden in der Bilanz des zweiten und dritten Jahres die Passiva aus obigen 3 Posten gebildet, allein im Activa wird auch die im Passiva des vorhergehenden Jahres für den sub b) angeführten Titel sich ergebende Summe, um den betreffenden 4procentigen Zins erhöht, vorgetragen werden, und der Posten der eingegangenen Prämien wird sowohl diejenigen der neuen Aufnahmen des Jahres, als auch die Fortzahlungen auf die aus den früheren Jahren herstammenden Versicherungen miteinbegreifen.

In der 4. und den nachfolgenden Bilanzen wird dagegen der Posten **a** des Passiva auch die bezahlten Beträge für die im Laufe gewesenen eingelösten Polizzen enthalten.

Die Bilanz des Jahres 1852 wurde nach dem 31. December 1853, und eben so unter gleicher Frist, diejenigen der nachfolgenden Jahre geschlossen, um somit im Passiva sämmtliche auf die vom 1. Jänner bis einschlüssig 31. December abgeschlossenen Verträge, eingetretenen Ablebensfälle genau aufnehmen zu können.

Von dem aus der dergestalt gebildeten Bilanz entspringenden reinen Nutzen, tritt die Gesellschaft ¾ Theile, d. i. 75 Procent zu Gunsten jener Versicherten ab, welche die eingegangenen Prämien des Jahres, worauf sich der Nutzen bezieht, entrichteten, und deren Vertrag innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht erlischt.

Demgemäß wird der entfallende, um jährliche 4procentige Zinsen erhöhte 75procentige Nutzen fünf Jahre nach erfolgter Publication der

Bilanz unter die oben angeführten Berechtigten vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der von jedem Einzelnen in demselben Jahre einbezahlten Prämien, von welchem die Bilanz lautet.

Auch diese Vertheilung wird von den Revisoren, Censoren und vom Verwaltungsrathe in Vertretung aller Betheiligten geprüft, und genehmigt. Nach erlangter Genehmigung wird die Auszahlung geleistet, ohne Zulassung irgend einer Einsprache gegen die gedachte Vertheilung, wobei es jedoch dem Versicherten freisteht:

a) den Gewinnst in baarem Gelde zu beheben,

b) ihn der Gesellschaft zur Vermehrung des ursprünglich versicherten Capitales zu belassen,

c) oder ihn Jahr für Jahr zur Verminderung der Prämie bis zu deren endlichem Erlöschen zu verwenden.

Außer obenangeführten Vortheilen gewährt die Anstalt den Versicherten noch nachfolgende Begünstigungen:

a) unter verhältnißmäßiger Verminderuug der versicherten Summe läßt sie jene Erleichterungen in der Zahlung der ferneren Prämien eintreten, die man wünschen sollte, indem dabei auch jener Theil der bereits einbezahlten Prämien vergütet wird, welcher die bei der Gesellschaft übliche auf die schon gelaufene Gefahrsdauer entfallende Prämie übersteigt.

b) Die Polizzen, worauf die Prämie schon durch 3 Jahre oder länger einbezahlt worden ist, und welche nicht schon außer Wirksamkeit sind, löst sie an sich zurück, indem sie von den eingezahlten Prämien den ihr für die bereits bestandene Gefahr gebührenden Antheil ausscheidet, und den Rest, welcher aber niemals weniger als $\frac{1}{3}$ d. i. $33\frac{1}{3}$ % der eingezahlten Prämie betragen darf, zurückvergütet; von diesem zurückzuerstattenden Ueberschusse soll jedoch der von dem Versicherten etwa als Nutzens-Vertheilung schon bezogene Betrag in Abschlag gebracht werden;

c) sie leistet unter demselben Verhältnisse wie oben ad b) obigen Ueberschuß auch als zinsliche Anleihe auf die versicherte Summe, insofern die eingezahlte Prämie den Betrag von fl. 90 erreicht hat.

d) sobald der Versicherte das 80. Lebensjahr vollendet hat, wird derselbe der weiteren Prämienzahlung enthoben, und nach Vollendung des 85. Lebensjahres erhält er oder dessen Rechtsnehmer prompt die versicherte Summe, ohne daß erst sein Ableben abgewartet wird.

Bedingungen für die Versicherungen mit halber Prämienzahlung,

nach Tabelle 2 litt. **B**,

hiefür gelten gleichfalls obige allgemeine Bedingungen mit folgender Abänderung:

A. Statt des Artikels 1 gilt Nachfolgendes:

Zur größeren Bequemlichkeit für Versicherte gewährt die Anstalt nachfolgende Begünstigungen:

a) anstatt der bedungenen vollen jährlichen Prämie, kann der Versicherte dieselbe blos zur Hälfte nebst den jährlichen 4procentigen Zinsen auf die andere Hälfte entrichten;

b) die Hälfte der schon einbezahlten jährlichen vollen Prämien wird von der Anstalt auf jedesmaliges Verlangen des Versicherten demselben zurückbezahlt;

c) die von dem Versicherten allenfalls nicht bezahlte, oder zwar schon früher bezahlte, dann aber wieder zurückempfangene Hälfte der bedungenen jährlichen vollen Prämie wird von der Anstalt, auf sein Verlangen, zu jeder beliebigen Zeit, wieder in Empfang genommen, insofern darauf jährlich im Vorhinein die betreffenden 4procentigen Zinsen nebst der anderen Prämienhälfte pünktlich entrichtet wurden.

d) beim Eintritt des Sterbefalles bezahlt die Anstalt die ganze versicherte Summe unter keinem anderen Abzug als demjenigen des Betrages der alsdann etwa ausständigen Prämienhälfte, insofern die jährliche Entrichtung der Zinsen auf diese Hälfte, wie auch die jährliche Zahlung der anderen Prämienhälfte pünktlich in Vorhinein geschehen ist, indem sonst jedes Anspruchsrecht verwirkt wird;

e) sobald der Versicherte das 80ste Lebensjahr vollendet hat, wird derselbe der weiteren Prämien- und Zinsenzahlung enthoben, und nach Vollendung des 85sten Lebensjahres erhält er oder dessen Rechtsnehmer prompt die ihm gebührende versicherte Summe, ohne daß erst sein Ableben abgewartet wird.

B. Statt des Satzes im Artikel 2, welcher mit den Worten beginnt: „die eingezahlten Prämien" 2c., findet Folgendes Anwendung:

Die eingezahlten Prämien der erloschenen Polizzen verfallen zu Gunsten der Anstalt in dem Falle sub **a** ganz und unbedingt; eben so verbleiben selbe auch in den übrigen Fällen gänzlich Eigenthum der Anstalt, wenn der Versicherte durch Benützung der im Art. 1 ausgedrückten Begünstigung ihr noch einen Prämientheil schulden sollte.

Sollte er aber durch Nichtbenützung solcher Begünstigung keinen Prämientheil schulden, so wird:

A. in den Fällen **c** bis einschließlich **h** dreiviertel Theile, dagegen
B. in den Fällen **i, k,** die Hälfte der bereits eingezahlten Prämien zurückvergütet.

Versicherungen mit Vorausbezahlung des Capitales (Antizipationen),

bei welchen die Gesellschaft das versicherte Capital gleich nach gepflogenem Abschlusse des Vertrages ausbezahlt und sich dagegen von dem Versicherten eine jährliche Prämie entrichten läßt.

Diese Prämien werden nach den Tabellen der Versicherungen der ersten Hauptkategorie für den Fall des Ablebens berechnet und auf eine Realität einer der bedeutendsten Hauptstädte sichergestellt, wobei in Anbetracht des Umstandes, daß das betreffende Capital anstatt nach dem Ableben des Versicherten sogleich im Vorhinein ausbezahlt wird, für die größere Gefahr ein entsprechender Prämienzuschlag und die jährlichen Zinsen hinzugerechnet werden.

Erläuternde Anmerkungen

zur Berechnung der Prämien und Gebühren.

1. Kapital-Beträge **unter** fl. **100** zahlen so viel wie fl. **100**;
2. Außer der Stempel- und Postportogebühr ist für jede Polizze eine Schreibgebühr zu bezahlen, und zwar
   10 kr. für jede fl. **100** versichertes Kapital; nie aber weniger als fl. **1**, selbst wenn dasselbe unter fl. **1000** . — wäre;
   25 „ für jede fl. **10** versicherte Rente; nie aber weniger als **2** fl. **50** kr. selbst wenn dieselbe unter fl. **100** wäre.
3. Jede Prämie ist in Vorhinein zu bezahlen. — Soll jedoch die jährliche Prämie in halbjährlichen, vierteljährlichen, oder monatlichen Raten geschehen, so werden die Prämien um die Zinsen erhöht, und zwar um
   5 von jeden fl. **100** Prämie bei monatlicher Zahlung,
   3 „ „ „ „ vierteljähriger „
   2 „ „ „ „ halbjähriger „
   Die zur Zeit des Sterbefalles zur Ergänzung der Jahres-Prämie allenfalls noch abgehenden Raten, werden von der versicherten Summe in Abzug gebracht. — Dieser Abzug unterbleibt jedoch, wenn bei der Aufnahme entweder ein für alle Mal der dritte Theil einer Jahresprämie, oder statt dessen ein Zuschuß zu den Prämienraten entrichtet wird.

Prämien-Tabellen für jede 100 Gulden versicherten Capitales, welches von der Anstalt nach dem wann immer erfolgenden Ableben des Versicherten an dessen Erben oder an den Ueberbringer der Polizze bezahlt wird.

a) Mit 10jähriger Prämien-Verminderung.

1. Tabelle. — Prämien nach Belieben des Versicherten, entweder:

A. Jährlich lebenslänglich, nie aber über das 80. Lebensjahr hinaus, wenn er dieses Alter erreichen würde, und mit der Bedingung, daß die Prämien nach jedem Versicherungs-Decennium um wenigstens 5% vermindert werden sollen; oder

B. ein für alle Mal, oder

C. jährlich, durch eine bestimmte Anzahl Jahre, zu entrichten.

Prämien zahlbar

Alter des Versicherten	wie ad A jährlich	wie ad B ein für alle Mal	C während der Dauer von 3 Jahren	5	7	10	15	20
	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
15	1.65	31.25	11.05	7.05	5.31	4.05	3.11	2.68
16	1.70	31.82	11.26	7.19	5.42	4.13	3.18	2.74
17	1.74	32.29	11.44	7.32	5.52	4.20	3.23	2.79
18	1.80	32.93	11.67	7.46	5.62	4.27	3.30	2.85
19	1.84	33.64	11.93	7.62	5.74	4.36	3.38	2.92
20	1.89	34.23	12.15	7.77	5.86	4.45	3.45	2.98
21	1.93	34.79	12.35	7.91	5.97	4.54	3.52	3.04
22	1.98	35.38	12.56	8.04	6.07	4.64	3.59	3.10
23	2.02	35.96	12.75	8.17	6.17	4.73	3.65	3.16
24	2.08	36.52	12.98	8.28	6.27	4.81	3.72	3.22
25	2.14	37.08	13.20	8.40	6.37	4.89	3.77	3.28
26	2.19	37.74	13.42	8.55	6.48	4.98	3.84	3.34
27	2.25	38.28	13.63	8.68	6.60	5.06	3.91	3.41
28	2.30	38.83	13.86	8.81	6.70	5.14	3.98	3.47
29	2.36	39.65	14.10	8.96	6.81	5.22	4.06	3.52
30	2.42	39.96	14.32	9.10	6.91	5.30	4.11	3.59
31	2.49	40.64	14.54	9.24	7.02	5.39	4.18	3.66
32	2.56	41.25	14.76	9.38	7.14	5.48	4.26	3.73
33	2.62	41.86	14.99	9.52	7.25	5.57	4.35	3.80
34	2.69	42.51	15.21	9.67	7.37	5.67	4.42	3.88
35	2.76	43.19	15.44	9.83	7.49	5.77	4.50	3.96
36	2.85	43.87	15.69	10.00	7.62	5.87	4.58	4.04
37	2.93	44.59	15.96	10.17	7.75	5.98	4.68	4.13
38	3.02	45.42	16.26	10.37	7.91	6.10	4.79	4.23
39	3.11	46.49	16.60	10.61	8.08	6.25	4.91	4.35
40	3.21	47.40	16.96	10.86	8.26	6.40	5.03	4.48
41	3.31	48.30	17.32	11.08	8.44	6.53	5.16	4.62
42	3.42	49.22	17.67	11.30	8.63	6.68	5.29	4.75

Alter des Versicherten	wie ad A jährlich	wie ad B ein für alle Mal	C während der Dauer von 3 Jahren	5	7	10	15	20
	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
43	3.54	50.14	18.01	11.52	8.82	6.83	5.42	4.88
44	3.65	51.01	18.34	11.75	9.00	6.98	5.55	5.00
45	3.81	52.04	18.70	11.99	9.18	7.14	5.68	5.13
46	3.96	52.96	19.10	12.22	9.38	7.30	5.84	5.28
47	4.12	53.91	19.52	12.46	9.59	7.47	6.01	5.44
48	4.29	54.88	19.96	12.71	9.81	7.65	6.19	5.61
49	4.47	55.87	20.42	12.97	10.04	7 84	6.38	5.79
50	4.66	56.88	20.90	13.24	10.28	8.05	6.58	5.98
51	4.86	57.91	21.40	13.52	10.53	8.28	6.79	—
52	5.07	58.96	21.92	13.81	10.79	8.52	7.01	—
53	5 29	60.02	22.47	14.13	11.06	8.78	7.25	—
54	5.52	61.09	23.05	14.47	11.34	9.08	7.51	—
55	5.78	62.17	23.66	14.83	11.63	9.40	7.79	—
56	6.05	63.26	24.30	15.21	11.94	9.74	8.09	—
57	6.33	64.36	24.97	15.61	12.27	10.10	8.41	—
58	6.62	65.47	25.67	16.02	12.61	10.48	8.75	—
59	6.92	66.59	26.40	16.44	12.97	10.88	9.11	—
60	7.25	67.72	27.15	16.87	13.35	11 28	9.49	—
61	7.75	68.86	—	—	—	—	—	—
62	8.30	70.01	—	—	—	—	—	—
63	8.90	71.17	—	—	—	—	—	—
64	9.55	72.34	—	—	—	—	—	—
65	10.25	73.52	—	—	—	—	—	—
66	11.00	74.78	—	—	—	—	—	—
67	11.80	76.00	—	—	—	—	—	—
68	12.65	77.24	—	—	—	—	—	—
69	13.55	78.50	—	—	—	—	—	—
70	14.50	79.78	—	—	—	—	—	—

(Die praktischen Beispiele zu dieser Tabelle siehe Seite 23).

Praktische Beispiele.

Zur 1sten Tabelle litt. A.

Ein Familienvater, 30 Jahre alt, schließt eine Versicherung auf ganze Lebensdauer zu dem Zwecke ab, um nach seinem Ableben, wann immer es erfolge, die Summe von fl. 10,000. — seinen Erben zu hinterlassen. — Die Prämie, welche er hiefür mit Rücksicht auf sein Alter und auf die versicherte Summe während seiner Lebensdauer (jedoch immer blos nur inclusive des 80sten Lebensjahres, wenn er dieses Alter erreicht) jährlich zu zahlen hat, beträgt fl. 242. —, wobei aber vom 10. Versicherungsjahre an, eine Prämien-Ermäßigung eintritt, da die Prämie nach jedem Versicherungs-Decennium sich um wenigstens 5% reducirt. — Sei es nun, daß dieser Versicherte nach 25 Jahren, nachdem er mit Hinblick auf diese Ermäßigung höchstens fl. 5,811. —; oder nach 15 Jahren, nachdem er ebenfalls höchstens fl. 3,569. 50; oder nach 5 Jahren, nachdem er fl. 1,210. — an Prämien entrichtete, sterbe; oder möge er endlich sogar selbst nach bewerkstelligter Einzahlung auch nur einer einzigen Prämienrate von blos fl. 242. — selbst an dem der Versicherung nachfolgenden Tage, mit Tod abgehen, so wird seinen Erben die versicherte Summe von fl. 10,000. — jedenfalls ausbezahlt werden.

Zur 1sten Tabelle litt. B.

Ein anderer Familienvater erübrigt von seinem Einkommen ein Capital, dessen er für seine Haushaltung nicht bedarf. — In diesem Falle kann er damit ein beträchtliches Erbgut für seine Kinder stiften, wenn er es der Versicherungs-Gesellschaft überläßt, die es seinen Erben verdoppelt, je nach Umständen selbst verdreifacht zurückerstattet. — Angenommen, es werde ein erspartes Capital im Betrage von fl. 4,125. — von einem 32jährigen Manne der Anstalt zu diesem Behufe überlassen, so erhalten die Kinder oder die sonstigen Erben nach seinem Tode dafür ein Capital von fl. 10,000. —, selbst wenn der Tod gleich nach bewerkstelligter Einlage erfolgen würde.

Zur 1sten Tabelle litt. C.

Eine junge Person will für den Fall ihres Ablebens, wann immer, ihren Erben ein Capital von fl. 4000. — sichern, will sich aber nicht die Last aufbürden, ihre ganze Lebensdauer hindurch eine Prämie zu entrichten. Sie kommt deshalb mit der Anstalt überein, zwar eine größere Prämie, jedoch während einer kleineren Anzahl von Jahren zu entrichten. — Gesetzt, diese Person sei 20 Jahre alt, und es wünsche dieselbe die Prämie nur durch 10 Jahre zu zahlen, so hat sie zur Sicherstellung obiger fl. 4000. — jährlich fl. 178. — als Prämie zu entrichten. Lebt sie länger als 10 Jahre, so ist die Prämie dennoch jedenfalls nur während dieses Zeitraumes zu zahlen; stirbt sie dagegen früher, so hört von dem Augenblicke ihres Todes an die Prämienzahlung auf, und nach ihrem Ableben, es mag selbes vor oder nach Ablauf besagter 10 Jahre erfolgen, zahlt die Anstalt fl. 4000. — an deren Erben, oder an jene, die darauf rechtlichen Anspruch haben.

b) Mit Gewinnantheil. c) Mit halber Prämienzahlung.

2. Tabelle. — Jährlich lebens-länglich zu entrichtende Prämien, nie aber über das 80. Lebensjahr hinaus, wenn der Versicherte dieses Alter erreichen würde, um dadurch nach Belieben das Recht zu erlangen, entweder

A. nebst dem versicherten Capitale noch an dem jährlichen aus dieser Geschäftsabtheilung entspringenden **Gewinne betheiligt zu werden,** oder

B. nur die **halbe** Prämie zahlen, oder bei geleisteter **vollen** Prämienzahlung die **Hälfte** davon **zurück bekommen** zu können.

Jährliche Prämien mit der Bedingung											
Alter des Versicherten	wie ad A	wie ad B		Alter des Versicherten	wie ad A	wie ad B		Alter des Versicherten	wie ad A	wie ad B	
	Gew.-Anth.	volle Präm.	halbe Präm.		Gew.-Anth.	volle Präm.	halbe Präm.		Gew.-Anth.	volle Präm.	halbe Präm.
	G. N.	G. N.	G. N.		G. N.	G. N.	G. N.		G. N.	G. N.	G. N.
15	1.85	1.88	—.94	27	2.47	2.60	1.30	39	3.30	3.50	1.75
16	1.90	1.94	—.97	28	2.52	2.66	1.33	40	3.39	3.60	1.80
17	1.95	2.00	1.00	29	2.58	2.72	1.36	41	3.49	3.72	1.86
18	2.00	2.06	1.03	30	2.63	2.78	1.39	42	3.59	3.86	1.93
19	2.05	2.12	1.06	31	2.70	2.84	1.42	43	3.71	4.00	2.00
20	2.10	2.18	1.09	32	2.77	2.90	1.45	44	3.83	4.14	2.07
21	2.15	2.24	1.12	33	2.83	2.98	1.49	45	3.96	4.30	2.15
22	2.20	2.30	1.15	34	2.90	3.06	1.53	46	4.10	4.46	2.23
23	2.25	2.36	1.18	35	2.97	3.14	1.57	47	4.25	4.62	2.31
24	2.30	2.42	1.21	36	3.05	3.22	1.61	48	4.40	4.80	2.40
25	2.35	2.48	1.24	37	3.13	3.30	1.65	49	4.56	5.00	2.50
26	2.41	2.54	1.27	38	3.21	3.40	1.70	50	4.73	5.20	2.60

3. Tabelle. — Prämien zahlbar nach Wahl des Versicherten, entweder:

A. jährlich lebenslänglich, oder

B. ein für alle Mal

für jede 100 fl. versicherten Capitales, welches von der Anstalt ausbezahlt wird, wenn sein Ableben **nach Ablauf** von

Alter des Versicherten	5		10		15		20	
	Jahren erfolgt							
	jährlich	ein für alle Mal	jährlich	ein für alle Mal	jährlich	ein für alle Mal	jährlich	ein für alle Mal
	G. N.	G. N.	G. N.	G. N.	G. N.	G. N.	G. N.	G. N.
15	1.43	27.02	1.20	22.60	1.01	18.70	—.84	15.37
25	1.78	30.83	1.48	25.32	1.22	20.56	1.—	16.93
35	2.28	35.35	1.86	28.75	1.51	22.95	1.17	18 —
45	3.07	41.11	2.41	32.45	1.80	24.10	1.26	16.54
55	4.34	47.12	3.01	32.40	1.89	19.88	1.09	10.60

(Die praktischen Beispiele zu diesen beiden Tabellen siehe unten bis Seite 26.)

Zur 2ten Tabelle litt. A.

Ein 18 Jahre zählender Jüngling, durch die Umstände berufen, beim Ableben seines Vaters das Familien-Oberhaupt zu werden, und in Anbetracht seiner moralischen und geistigen Vorzüge vorzeitig als großjährig erklärt, will aus löblicher Vorsicht, da er in der Lage ist, jährlich etwas zu ersparen, sich die Beruhigung verschaffen, die nunmehr seiner Obhut anvertrauten Angehörigen für den Fall, daß auch er mit dem Tode abgehen sollte, der Noth nicht preis-

gegeben zu sehen. Indem er dieses Opfer dem künftigen Wohle derselben bringt, will er sich indessen gleichzeitig die Möglichkeit vorbehalten, auch einen von ihm selbst zu genießenden Vortheil daraus zu ziehen. — Mittelst einer Versicherung nach dieser Tabelle erreicht er nun diesen doppelten Zweck, denn angenommen, daß er die jährliche Prämie von fl. 200 . — entrichte, sichert er dadurch seinen Angehörigen die Summe von fl. 10,000 . —, welche bei seinem wann immer, selbst den Tag nach vollzogener Versicherung erfolgenden Ableben, von der Anstalt ausbezahlt wird, während zugleich er selbst den Vortheil genießt, mit 3/4 des aus der Gesammtheit dieser Versicherungsart der Gesellschaft erwachsenden Gewinnes verhältnißmäßig betheiligt zu werden.

Zur 2ten Tabelle litt. **B.**

Ein Mann, welcher seinen Unterhalt und jenen seiner Familie aus der Arbeit zieht, möchte fl. 5000 . — zu Gunsten derselben für den Fall seines Ablebens versichern, kann aber die zu diesem Zwecke erforderliche ganze Prämie nicht erschwingen, und sieht sich dadurch in die unangenehme Lage versetzt, entweder auf die Versicherung zu verzichten, oder dieselbe auf eine kleinere ihm nicht hinreichend scheinende Summe zu beschränken.

Dadurch aber, daß die Gesellschaft die Zahlung der halben Prämie zuläßt, kommt sie seiner Absicht nicht allein zu Hilfe, sondern setzt ihn in den Stand, selbe ganz nach Wunsch zu verwirklichen, und zwar, angenommen es sei dieser Mann 36 Jahre alt, so hat er zur Sicherstellung erwähnter fl. 5000 . — blos die entfallende halbe Prämie mit fl. 80 . 50 nebst den 4 procentigen Zinsen auf die andere unbezahlt bleibende Prämienhälfte, also fl. 3 . 23 im ersten Jahre, fl. 6 . 46 im zweiten Jahre (weil in diesem zwei jährliche Prämienhälften unbezahlt wären) u. s. w. jährlich zu entrichten, wo dann, wenn sein Ableben selbst schon im ersten Jahre der Versicherung erfolgen würde, die Gesellschaft die versicherten fl. 5000 . — unter keinem andern Abzug als demjenigen der unbezahlten Prämienhälfte von fl. 80 . 50 auszahlt.

Entrichtet dagegen Jemand die volle von dieser Tabelle bestimmte Prämie, so kann derselbe zu jeder beliebigen Zeit die Hälfte davon baar zurückbegehren. So z. B. ein 30jähriger Mann, der fl. 10,000 . — zahlbar nach seinem Ableben versichert, und die entfallende jährliche Prämie von fl. 278 . — entrichtet, benöthiget nach Verlauf von 10 Jahren eine Summe, oder es bietet sich ihm die Gelegenheit zur nützlichen Verwendung einer solchen dar. Anstatt nun zu deren Aufbringung anderweitige, kostspielige und vielleicht selbst demüthigende Schritte einzuleiten, stellt er einfacherweise das Ansuchen an die Anstalt, ihm die Hälfte der während 10 Jahren im Betrage von fl. 2780 . — einbezahlten Prämien zurückzugeben, und dieselbe wird seinem Begehren durch Auszahlung von fl. 1390 . — sofort entsprechen. Will er späterhin die Versicherung ganz fallen lassen, so ist er der Verpflichtung, diese ihm ausgefolgte Prämienhälfte wieder zurückzuerstatten, enthoben; will er aber die Versicherung fortsetzen, so hat er zwar eine solche Zurückerstattung ebenfalls nicht zu leisten, ist jedoch gehalten darauf die 4procentigen Zinsen nebst den weiteren Prämien jährlich zu entrichten, wo dann bei seinem wann immer erfolgenden Ableben die versicherten fl. 10,000 . — unter Abzug der erwähnten zurückerstatteten fl. 1390 . — von der Anstalt ausbezahlt werden.

Uebrigens bleibt ihm unbenommen, die zurückempfangene Prämienhälfte wieder der Anstalt zu bezahlen, wo dann die Entrichtung der Zinsen wegfällt, und die versicherte Summe bei Eintritt des Falles voll und ohne irgend einen Abzug ausbezahlt wird.

Zur 3ten Tabelle.

Ein Beamter genoß Wohlthaten von einem Vater zahlreicher Familie. — Er wünscht diesem seine Dankbarkeit zu bezeigen, besitzt aber hiezu keine hinreichende Geldmittel, und sieht sich dadurch der Möglichkeit beraubt, seinen lobenswerthen Vorsatz erfüllen zu können.

Eine Versicherung nach dieser Tabelle liefert ihm die Gelegenheit, seinen Erkenntlichkeitssinn auf die edelste Weise zu bethätigen. — Angenommen nun es sei dieser Beamte 25 Jahre alt, und fühle sich derart rüstig und gesund, daß er den Beginn der Versicherung auf Lebenszeit ruhig um 10 Jahre ohne Gefährdung des beabsichtigten Zweckes aufschieben zu können glaubt, so kann er gedachter Familie fl. 5000. — dadurch sichern, daß er die dafür nach dieser Tabelle entfallende Prämie von fl. 74. — jährlich der Anstalt entrichtet.

Will dagegen Jemand eine Versicherung der Art schließen, daß er, für den Fall sein Ableben nach 10 Jahren erfolge, über ein Capital von fl. 5000. — zu verfügen habe, ohne jedoch hiefür sich der jährlichen Prämienzahlung zu unterziehen, so hat er dafür, angenommen er sei 25 Jahre alt, die entfallende einmalige Prämie von fl. 1266. — zu entrichten, und es zahlt die Anstalt nach seinem Ableben die versicherten fl. 5000. — aus, vorausgesetzt, daß selbes nach zurückgelegtem 35sten Lebensjahr erfolgt.

Zur 4ten Tabelle wie ad Zahl 1.

Ein 30jähriger Mann will zu Gunsten seines Vaters, oder seiner Mutter, oder auch irgend einer anderen beispielsweise mit 60 Jahren angenommenen Person, ein Capital von fl. 2000. — für den Fall sichern, als sein Tod vor demjenigen der begünstigten Person erfolgen würde, möchte jedoch im umgekehrten Falle, d. h. wenn er besagte Person überleben würde, die einbezahlten Prämien nicht umsonst geopfert haben; — diese beiden Zwecke nun kann er dadurch erreichen, daß er mit der Anstalt die Bedingung feststellt, daß wenn die begünstigte Person früher als er mit Tode abgehen sollte, ihm sämmtliche einbezahlten Prämien zurückerstattet werden müssen.

Dafür hat er die jährliche Prämie von fl. 64.80, oder wenn er dieselbe ein für alle Mal zahlen will, die einmalige von fl. 673.60 zu entrichten, wo dann, wenn er früher stirbt, die fl. 2000. — an die begünstigte Person ausbezahlt, im entgegengesetzten Falle des früher erfolgenden Todes dieser Letzteren, ihm der als Prämien erlegte Betrag zurückerstattet wird.

Zur 4ten Tabelle wie ad Zahl 2.

Nun aber angenommen, es wolle derselbe Mann die nämliche Versicherung eines Capitals von fl. 2000. —, wie bei vorstehendem Beispiele, schließen, dafür aber nur eine geringere Prämie entrichten, so hat er demnach auf die Bedingung der Prämien-Zurückerstattung für den Fall, als die begünstigte Person vor ihm mit Tode abgehen würde, zu verzichten, und in diesem Fall die jährliche Prämie von blos fl. 32.40, oder wenn er die einmalige Prämienzahlung vorzieht, blos fl. 336.80 ein für alle Mal zu entrichten.

Versicherungen von Capitalien für den Fall des Ablebens, wann immer dasselbe erfolgt, jedoch blos an eine im Voraus bezeichnete bestimmte Person zahlbar, wenn dieselbe beim Ableben des Versicherten noch am Leben ist.

4. Tabelle. — Prämien, nach Wahl, jährlich oder ein für allemal zu entrichten, für jede 100 Gulden versichertes **Capital**, welches von der Anstalt, wie oben ausgedrückt, ausbezahlt wird, und zwar unter zwei verschiedenen Bedingungen:

1. daß die einbezahlten Prämien zurückerstattet werden, wenn die begünstigte Person **A** vor der versicherten Person **B** mit Tod abgehen würde;
2. daß dagegen bei Eintritt dieses Falles die einbezahlten Prämien gänzlich der Anstalt zu verbleiben haben.

A. Alter der Person, welche das versicherte Capital empfangen soll.
B. „ „ „ bei deren Ableben die Anstalt das versicherte Capital zahlen soll.

Alter des Begünstigten	Alter des Versicherten	mit Rückerstattung wie ad 1, jährlich (Gulden Neukreuzer)	mit Rückerstattung wie ad 1, einmal (Gulden Neukreuzer)	ohne Rückerstattung wie ad 2, jährlich (Gulden Neukreuzer)	ohne Rückerstattung wie ad 2, einmal (Gulden Neukreuzer)
10	20	2.05	36.25	1.64	29 00
	30	2.49	42.66	2.07	35.55
	40	3.39	52.45	2.90	44.95
	50	4.85	65.35	4.31	58.09
	60	7.72	75.74	7.02	70.80
	65	10.71	79.41	9 90	73.72
	70	14.98	85.79	14.10	80.74
20	20	2.11	37.78	1.58	28.33
	30	2.54	42.38	2.03	33.90
	40	3.39	51.—	2.82	42.50
	50	4.92	64.33	4.22	55.14
	60	7.83	79.72	6.96	69.32
	65	10.82	81.10	9.85	73.42
	70	15.17	87.22	14.—	80.51
30	20	2.36	39.45	1.57	26.30
	30	2.74	44.42	1 99	32.30
	40	3.72	54.34	2.79	40.75
	50	5.02	65.20	4.18	54.33
	60	7.80	77.98	6.93	68.86
	65	10.81	80.76	9.83	73.30
	70	15.15	86.67	13.97	80.01
40	20	2.65	40.23	1.47	22.35
	30	3.21	47.25	1.83	27.—
	40	3.57	50.73	2.59	36.89
	50	4.99	62.83	3.99	50.27
	60	7.93	77.14	6.80	66.12
	65	10.81	82.12	9.61	73.—
	70	15.17	87.78	13.78	79.80
50	20	2.78	36.68	1.39	18·34
	30	3.46	44.98	1.73	22.49
	40	4.00	50.80	2.40	30.48
	50	5.59	82.65	3.73	45.10
	60	8.05	73.12	6.44	58.50
	65	10.87	79.95	9.31	68.53
	70	15.19	88.00	13.50	78.22
60	20	2.66	28.72	1.38	14.36
	30	3.24	33.68	1.62	16.84
	40	4.40	44.88	2.20	22.44
	50	6.12	59.50	3.40	33.06
	60	8.24	71.98	5.99	52.33
	65	11.76	80 50	8.79	60.38
	70	16.13	93.45	12.90	74.76
65	20	2.58	22.96	1.29	11.48
	30	3.12	27.00	1 56	13.50
	40	4.20	36.00	2.10	18.—
	50	6.48	52 52	3.24	26.26
	60	9.50	73.59	5.70	44 15
	65	12.63	79.93	8.42	53.29
	70	17.51	97.10	12.51	69.36
70	20	2.50	18.80	1.25	9 40
	30	3.04	22.80	1.52	11 40
	40	4.02	29.80	2.01	14 90
	50	6.14	44.38	3.07	22 19
	60	9.74	64.19	3.43	35 67
	65	13.39	81.81	8.02	49 09
	70	17.93	97.86	11.95	65 24

Anmerkung. Die Zahlung der jährlichen Prämien wird nach jedem Versicherungs-Decennium um wenigstens 5% vermindert, und nach Vollendung des 80. Lebensjahres hört dieselbe ganz auf. —

(Die praktischen Beispiele zu dieser Tabelle siehe nebenseitig.)

5. Tabelle. — Prämien, zahlbar nach Wahl des Versicherten entweder **ein für alle Mal** oder **jährlich während der Versicherungsdauer** für jede fl. 100. — versichertes **Capital,** welches von der Anstalt ausbezahlt wird, wenn das Ableben des Versicherten **innerhalb** von

Alter des Versicherten	1	5		10		15		20	
	Jahren erfolgt								
	einmal	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich
	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
15	0.94	4.67	1.02	9.07	1.12	12.95	1.19	16.21	1.27
16	0.98	4.87	1.07	9.41	1.16	13.36	1.24	16.66	1.30
17	1.03	5.08	1.11	9.75	1.21	13.76	1.28	17.09	1.34
18	1.08	5.29	1.17	10.06	1.25	14.13	1.32	17.51	1.37
19	1.13	5.48	1.20	10.37	1.29	14.51	1.36	17.92	1.41
20	1.17	5.66	1.25	10.66	1.33	14.87	1.40	18.27	1.45
21	1.22	5.85	1.29	10.94	1.37	15.20	1.43	18.66	1.48
22	1.26	6.02	1.33	11.22	1.40	15.64	1.47	19.05	1.52
23	1,30	6.19	1.37	11.48	1.43	15.87	1.50	19.44	1.56
24	1.34	6.34	1.40	11.73	1.46	16.19	1.53	19.82	1.59
25	1.38	6.50	1.44	11.98	1.50	16.50	1.56	20.21	1.63
26	1.42	6.65	1.47	12.22	1.53	16.82	1.60	20.60	1.66
27	1.45	6.79	1.50	12.46	1.56	17.14	1.63	21.00	1.70
28	1.48	6.93	1.54	12.69	1.59	17.46	1.66	21.43	1.73
29	1.52	7.07	1.57	12.92	1.63	17.79	1.70	21.86	1.77
30	1.55	7.20	1.60	13.17	1.66	18.14	1.74	22.30	1.81
31	1.58	7.33	1.62	13.41	1.69	18.49	1.77	22.77	1.86
32	1.61	7.47	1.65	13.66	1.72	18.88	1.82	23.28	1.90
33	1.64	7.62	1.68	13.94	1.76	19.27	1.86	23.82	1.95
34	1.67	7.76	1.72	14.22	1.80	19.71	1.90	24.41	2.01
35	1.71	7.90	1.75	14.51	1.84	20.17	1.95	25.02	2.07
36	1.74	8.07	1.79	14.83	1.89	20.66	2.00	25.70	2.13
37	1.77	8.24	1.83	15.19	1.94	21.19	2.06	26.41	2.20
38	1.81	8.42	1.87	15.56	1.98	21.77	2.12	27.17	2.28
39	1.85	8.62	1.92	15.96	2.03	22.39	2.19	28.01	2.38
40	1.89	8.84	1.97	16.39	2.10	23.07	2.27	28.90	2.46
41	1.94	9.05	2.02	16.85	2.16	23.86	2.35	29.81	2.55
42	1.99	9.31	2.08	17.37	2.24	24.55	2 44	30.82	2.65

Alter des Versicherten	1	5		10		15		20	
	Jahren erfolgt								
	einmal	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich
	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
43	2.04	9.58	2.14	17.93	2.32	25.38	2.53	31.90	2.76
44	2.10	9.88	2.21	18 55	2.40	26.30	2.64	33.04	2.87
45	2.16	10.21	2.29	19.22	2.50	27.28	2.76	34.29	3.01
46	2.24	10.63	2.39	19.97	2.62	28.35	2.89	35.56	3.17
47	2.34	11.09	2.50	20.79	2.75	29,50	3.05	36.94	3.33
48	2.44	11.90	2.61	21.84	2.88	30.90	3.21	38.54	3.52
49	2.54	12.59	2.73	22.87	3.03	32.27	3.38	40.11	3.69
50	2.67	13.27	2.89	23.96	3.21	33.71	3.57	41.71	3.89
51	2.80	13.85	3.02	24.99	3 37	35.09	3.76	43.28	4.11
52	2.93	14.34	3.17	26.05	3.55	36,54	3.97	44.89	4.32
53	3.10	14.87	3.37	27.18	3.77	38.07	4.21	46.56	4.59
54	3.26	15.87	3.55	28.64	4.00	39.86	4.45	48.48	4.84
55	3.43	16.86	3.75	30.14	4.22	41.71	4.74	50.34	5.10
56	3.61	17.89	3.95	31.73	4.47	43.63	5.01	52.25	5.39
57	3.82	20.00	4.19	33.39	4.75	45.62	5.30	54.20	5.70
58	4.03	20.16	4.43	35.12	5.03	47.65	5.61	56.14	6.02
59	4.28	21.05	4.72	36.66	5.35	49.59	5.92	57.97	6.36
60	4.51	22.86	4.99	38.92	5.66	52.01	6.28	60.09	6.69
61	4.93	24.35	5.46	41.01	6.19	54.18	6.81	61.98	7.22
62	5.42	25.10	5.97	43.91	6.75	56.23	7.41	63.71	7.78
63	5.94	26.70	6.55	44.89	7.33	58.31	8.09	65.39	8.40
64	6.52	28.49	7.17	47.23	8.03	60.64	8.73	67.71	9.07
65	7.15	30.20	7.85	49.58	8.78	62.90	9 49	69.66	9.78
66	7.83	32.45	8.59	52.24	9.57	65.36	10.29	71.52	10.54
67	8.56	34.67	9.38	54.87	10.43	67.69	11.14	73.20	11.34
68	9.36	37.05	10.24	57.60	11.35	70.41	12.05	74.68	12.20
69	10.20	39.79	11.16	61.14	12.30	72.87	13.00	76.32	13.13
70	11.11	42.56	12.15	64.33	13.34	75.48	14.00	77.62	14.16

(Die praktischen Beispiele zu dieser Tabelle folgen nebenseitig.)

Praktische Beispiele.

Zur 5ten Tabelle.

1stes Beispiel. Ein Kaufmann, Fabriksbesitzer, oder sonst Jemand, der einer vortheilhaften, aber mit vielen Mühseligkeiten verbundenen Unternehmung vorsteht, bekämpft alle Widerwärtigkeiten, um seiner Familie ein Vermögen zu hinterlassen. — Er hat berechnet, daß er diesen Zweck in 10 Jahren erreichen könnte, befürchtet aber, daß diese Berechnung und all seine darauf gegründeten Hoffnungen vereitelt würden, wenn er vor Ablauf dieser Zeitfrist stürbe. — Dieser Gefahr zu entgehen, nimmt er daher eine Versicherung auf sein Leben für die Summe von fl. 8000. —, und zahlt dafür, wenn er 35 Jahre alt, und die Polizze für die Dauer von blos 10 Jahren ausgefertigt ist, eine jährliche Prämie von fl. 147.20; sollte er nun sogar im ersten Versicherungsjahre nach Entrichtung einer einzigen Prämienrate von fl. 147.20 sterben, so findet nichtsdestoweniger die Zahlung der assecurirten fl. 8000. — an seine Erben statt.

2tes Beispiel. Ein Gläubiger, der eine Forderung hat, welche innerhalb von 5 Jahren getilgt werden soll, lauft Gefahr dieselbe nicht einbringen zu können, wenn der Schuldner mittlerweile vor Ablauf dieser Frist sterben würde, weil dieser letztere wohl ein einträgliches Geschäft betreibt, aber kein Vermögen besitzt; — um sich nun gegen eine derartige Eventualität sicherzustellen, nimmt der Gläubiger eine Versicherung auf das Leben des Schuldners auf die zur Heimzahlung bestimmte Zeit, und zwar wenn sich die Forderung auf fl. 1000. — innerhalb 5 Jahren zahlbar, beläuft, und der Schuldner 32 Jahre alt ist, so wird die dafür zu entrichtende jährliche Prämie fl. 16.50 betragen.

Stirbt der Schuldner im ersten Versicherungsjahre, so wird man an Prämie fl. 16.50, stirbt er aber im 5ten Versicherungsjahre, so wird man an Prämie im Ganzen nur fl. 82.50 entrichtet haben, dagegen aber von der Anstalt die versicherten fl. 1000. — empfangen.

3tes Beispiel. Ein Künstler, 25 Jahre alt, der im Begriffe steht, seine Laufbahn selbstständig zu beginnen, hiezu jedoch nicht die hinreichenden Mittel besitzt, möchte daher eine Anleihe von fl. 1000. — contrahiren, die er innerhalb 5 Jahren zurückstellen zu können Hoffnung hat. — Er findet aber keinen Darleiher, weil dieser befürchtet, durch sein möglicherweise mittlerweile erfolgendes Ableben um die dargeliehene Summe zu kommen. Zur Sicherstellung des Darleihers löst er nun eine Versicherung auf 5 Jahre, und zahlt dafür ein für alle Mal die entfallende Prämie von fl. 65. —, wogegen die Anstalt, wenn sein Ableben innerhalb von 5 Jahren erfolgt, die Zahlung der versicherten fl. 1000. — leistet.

Versicherungen von Renten, zahlbar nach dem Ableben des Versicherten.

6. Tabelle. — Prämie nach Wahl, jährlich oder ein für allemal zu entrichten, für jede 10 Gulden versicherte **jährliche Rente** (Pension), welche von der Anstalt nach dem Ableben des Versicherten, es mag wann immer erfolgen, an eine bestimmt bezeichnete begünstigte Person, so lange selbe noch lebt, in halbjährigen Raten bezahlt wird, und zwar unter zwei verschiedenen Bedingungen:

1. daß die einbezahlten Prämien zurück erstattet werden, wenn die begünstigte Person **A** vor der versicherten **B** mit Tod abgehen würde;
2. daß dagegen die einbezahlten Prämien **gänzlich der Anstalt zu verbleiben haben.**

A. Alter der Person, welche die versicherte Rente empfangen soll.
B. „ „ „ bei deren Ableben die Anstalt die versicherte Rente zahlen soll.

Alter des		mit Rückerstattung wie ad 1		ohne Rückerstattung wie ad 2		Alter des		mit Rückerstattung wie ad 1		ohne Rückerstattung wie ad 2	
		jährlich	einmal	jährlich	einmal			jährlich	einmal	jährlich	einmal
Begünstigten	Versicherten	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Begünstigten	Versicherten	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
	20	3.15	55.63	2.52	44.50		20	2.46	32.50	1.23	16.25
	30	3.95	68.34	3.29	56.95		30	3.14	40.80	1.57	20.40
	40	5.35	84.53	4.58	72.45		40	3.50	44.42	2.10	26.65
10	50	8.11	107.63	7.21	95.67	**50**	50	5.12	60.58	3.45	40.39
	60	13.52	130.33	12.28	118.48		60	7.83	72.15	6.26	57.72
	65	18.96	147.61	17.49	136.25		65	10.85	80.36	9.29	68.88
	70	26.73	151.10	25.15	142.22		70	15.56	87.81	13.82	78.05
	20	2.94	50.67	2.20	38.—		20	1.80	19.40	—.90	9.70
	30	3.64	60.63	2.91	48.50		30	2.28	23.70	1.14	11.85
	40	4.85	74.04	4.04	61.70		40	2.98	30.68	1.49	15.34
20	50	7.50	96.26	6.43	82.51	**60**	50	4.25	39.59	2.37	21.99
	60	12.57	121.13	11.16	107.67		60	6.01	50.51	4.36	36.74
	65	17.57	134.20	15.97	120.19		65	8.74	58.18	6.56	43.64
	70	24.83	138.36	22.92	127.72		70	12.34	68.74	9.86	54.99
	20	2.83	45.59	1.82	30.39		20	1.50	13.36	—.75	6.68
	30	3.54	54.94	2.48	39.95		30	1.90	16.60	—.95	8.30
	40	4.57	66.80	3.43	50.10		40	2.44	20.80	1.22	10.40
30	50	6.67	85.07	5.56	70.89	**65**	50	2.88	31.—	1.92	15.50
	60	11.07	109.47	9.83	97.31		60	5.89	43.92	3.53	26.36
	65	15.71	118.33	14.28	107.57		65	7.93	48.61	5.29	32.41
	70	22.22	123.86	20.51	114.34		70	11.21	59.77	8.—	42.69
	20	2.73	42.84	1.57	23.80		20	1.22	9.30	—.61	4.65
	30	3.41	52.33	2.02	29.90		30	1.54	11.40	—.77	5.70
	40	3.83	55.69	2.78	40.50		40	1.96	14.60	—.98	7.30
40	50	5.66	69.94	4.53	55.95	**70**	50	2.30	22.02	1.53	11.01
	60	9.53	89.30	8.17	76.54		60	5.—	31.70	2.78	17.62
	65	13.43	99.81	11.93	88.72		65	6.95	40.78	4.17	24.47
	70	19.27	107.42	17.52	97.66		70	6.49	49.77	6.32	33.18

Anmerkung. Die Zahlung der jährlichen Prämien wird nach jedem Versicherungs-Decennium um wenigstens 5% vermindert, und nach Vollendung des 80. Lebensjahres hört dieselbe ganz auf.

(Die praktischen Beispiele zu dieser Tabelle folgen nebenseitig.)

Praktische Beispiele.

Zur 6ten Tabelle wie ad Zahl 1.

Jemand, der in einem Alter von 40 Jahren es für rathsam findet, seiner 60jährigen Mutter für den Fall, als er eher als sie mit Tode abgehen sollte, eine lebenslängliche Pension von jährlichen fl. 500. — anzuweisen, um sich dadurch die Beruhigung zu verschaffen, daß sie bei Eintretung dieses Falles, doch die Mittel besitzen würde, bequem, ohne von den Erben abzuhängen, oder denselben zur Last zu fallen, leben zu können, zugleich aber wünscht, daß seine eigenen Erben sich nicht zu beklagen haben möchten, daß er durch Anwendung einer solchen Maßregel sein Erbgut unnütz vermindert habe, erreicht beide Zwecke, indem er mit der Gesellschaft eine von dieser Tabelle in Betracht gezogene Versicherung abschließt. — Die für den angeführten Fall zu entrichtende jährliche Prämie beträgt fl. 149. —, oder fl. 1534. — wenn er anstatt jährlich, dieselbe ein für alle Mal zu erlegen wünscht, und gegen diese Einzahlung verpflichtet sich die Gesellschaft, seiner Mutter vom Tage seines Hinscheidens an, eine jährliche lebenslängliche Rente von fl. 500. —, oder ihm selbst die von ihm entrichteten Prämien zurückzustellen, im Falle seine Mutter vor ihm mit Tode abgehen würde.

Zur 6ten Tabelle wie ad Zahl 2.

Ein Angestellter, dessen Gehalt nur eine jährliche Ersparung von circa 40 Gulden zuläßt, und eine lange Reihe von Jahren voraussetzt, um nur ein mäßiges Capital zusammen zu bringen, muß besorgen, falls er plötzlich und früher als seine Frau stirbt, dieselbe in der kümmerlichsten Lage zu hinterlassen.

Wäre derselbe 40 und die Gattin 50 Jahre alt, so würde er derselben mit wenigen fl. 42. — jährlich, oder wenn er ein kleines Ersparniß besitzt und vorzöge die Prämie ein für alle Mal zu zahlen, mit dem einmaligen Erlag von 533. — eine lebenslängliche Rente von fl. 200. — versichern.

Versicherung zu Gunsten einer minderjährigen Person, wenn während deren Minderjährigkeit das Ableben des Versicherten erfolgt.

7. Tabelle. Jährlich zu entrichtende Prämie für **jede 100 Gulden** versichertes **Capital,** oder für jene **neben der Prämie angegebene Pension,** welches Capital oder jährliche Pension von der Anstalt zu Gunsten der minderjährigen Person bezahlt wird, wenn **vor** ihrem 24. Lebensjahre das Ableben des Versicherten erfolgt. Mit Vollendung des 24. Lebensjahres der begünstigten Person **hört** die Pension **auf.**

Die Entrichtung der jährlichen Prämie hört beim Ableben des Versicherten auf, wenn dieses vor dem 24. Lebensjahre der begünstigten Person eintritt, so wie auch sobald diese Letztere dieses Alter erreicht hat und der Versicherte sich noch am Leben befinden sollte.

Alter der begünstigten Person	Jährliche Prämie und Pension bei einem Alter des Versicherten von 20 Jahren		25		30		35		40		45		50		55		60		65		70	
	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension	Prämie	Pension
	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.
Neugeboren	1.44	10.00	1.64	10.00	1.85	10.00	2.11	10.00	2.56	10.00	3.12	10.00	4.08	10.00	5.26	10.00	6.85	10.00	9.74	10.00	14.02	10.00
1	1.43	10.30	1.63	10.30	1.80	10.30	2.10	10.30	2.54	10.30	3.10	10.30	4.06	10.30	5.21	10.30	6.77	10.30	9.70	10.30	13.96	10.30
2	1.42	10.60	1.61	10.60	1.78	10.60	2.08	10.60	2.48	10.60	3.05	10.60	3.96	10.60	5.11	10.60	6.67	10.60	9.60	10.60	13.86	10.60
3	1.41	10.96	1.59	10.96	1.76	10.96	2.06	10.96	2.45	10.96	3.00	10.96	3.89	10.96	5.01	10.96	6.57	10.96	9.50	10.96	13.76	10.96
4	1.40	11.34	1.58	11.34	1.74	11.34	2.04	11.34	2.42	11.34	2.93	11.34	3.81	11.34	4.92	11.34	6.49	11.34	9.42	11.34	13.70	11.34
5	1.39	11.72	1.57	11.72	1.72	11.72	2.01	11.72	2.38	11.72	2.86	11.72	3.72	11.72	4.83	11.72	6.41	11.72	9.34	11.72	13.62	11.72
6	1.38	12.15	1.56	12.15	1.70	12.15	1.96	12.15	2.33	12.15	2.80	12.15	3.63	12.15	4.74	12.15	6.33	12.15	9.26	12.15	13.54	12.15
7	1.37	12.65	1.55	12.65	1.68	12.65	1.93	12.65	2.28	12.65	2.75	12.65	3.56	12.65	4.68	12.65	6.25	12.65	9.20	12.65	13.46	12.65
8	1.36	13.16	1.54	13.16	1.67	13.16	1.91	13.16	2.25	13.16	2.70	13.16	3.51	13.16	4.64	13.16	6.18	13.16	9.15	13.16	13.41	13.16
9	1.35	13.75	1.53	13.75	1.66	13.75	1.89	13.75	2.22	13.75	2.66	13.75	3.48	13.75	4.60	13.75	6.12	13.75	9.12	13.75	13.37	13.75
10	1.34	14.40	1.52	14.40	1.65	14.40	1.87	14.40	2.19	14.40	2.61	14.40	3.45	14.40	4.56	14.40	6.06	14.40	9.08	14.40	13.34	14.40
11	1.33	15.20	1.50	15.20	1.63	15.20	1.85	15.20	2.14	15.20	2.56	15.20	3.38	15.20	4.49	15.20	5.97	15.20	8.98	15.20	13.29	15.20
12	1.32	16.20	1.48	16.20	1.62	16.20	1.83	16.20	2.10	16.20	2.52	16.20	3.31	16.20	4.40	16.20	5.83	16.20	8.86	16.20	13.21	16.20
13	1.30	17.30	1.47	17.30	1.61	17.30	1.81	17.30	2.06	17.30	2.48	17.30	3.22	17.30	4.28	17.30	5.71	17.30	8.73	17.30	13.17	17.30
14	1.30	18.45	1.46	18.45	1.60	18.45	1.79	18.45	2.04	18.45	2.46	18.45	3.14	18.45	4.15	18.45	5.57	18.45	8.60	18.45	13.14	18.45
15	1.29	19.90	1.45	19.90	1.60	19.90	1.78	19.90	2.02	19.90	2.42	19.90	3.08	19.90	4.04	19.90	5.45	19.90	8.45	19.90	12.96	19.90
16	1.28	21.60	1.44	21.60	1.59	21.60	1.77	21.60	2.00	21.60	2.38	21.60	3.04	21.60	3.95	21.60	5.32	21.60	8.28	21.60	12.72	21.60
17	1.27	24.00	1.43	24.00	1.59	24.00	1.76	24.00	1.98	24.00	2.33	24.00	3.00	24.00	3.85	24.00	5.19	24.00	8.10	24.00	12.48	24.00
18	1.25	28.00	1.42	28.00	1.58	28.00	1.74	28.00	1.96	28.00	2.29	28.00	2.93	28.00	3.76	28.00	5.06	28.00	7.90	28.00	12.24	28.00
19	1.23	35.00	1.41	35.00	1.57	35.00	1.72	35.00	1.93	35.00	2.25	35.00	2.84	35.00	3.68	35.00	4.90	35.00	7.73	35.00	11.98	35.00
20	1.21	44.00	1.40	44.00	1.56	44.00	1.70	44.00	1.91	44.00	2.20	44.00	2.77	44.00	3.60	44.00	4.77	44.00	7.55	44.00	11.76	44.00

(Das praktische Beispiel zu dieser Tabelle folgt nebenseitig.)

Praktisches Beispiel.

Zur 7ten Tabelle.

Ein Vater oder irgend ein Wohlthäter, welcher für die Zukunft eines minderjährigen Kindes, für den Fall, daß sein frühzeitiger Tod dasselbe seines Schutzes und seines Beistandes berauben sollte, besorgt ist, findet in der in dieser Tabelle angeführten Versicherungsart die Mittel, dem Drange seines Herzens zu folgen; er versichere zu Gunsten dieses Kindes ein Capital, welches demselben ausbezahlt werden muß, wenn es beim erfolgenden Ableben seines Wohlthäters das 24ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben sollte. — Angenommen es sei dieser Wohlthäter 30, das Kind 10 Jahre alt, und das zu versichernde Capital betrage fl. 2000.—, so würden dafür jährlich fl. 33.— an Prämie zu entrichten sein.

Mittelst der gleichen Prämie kann der Wohlthäter aber auch statt des Capitals von fl. 2000.—, zu Gunsten des Kindes eine jährliche Pension von fl. 288.— bedingen, die demselben, wenn ihm der Beschützer vor seinem 24sten Lebensjahre durch den Tod entrissen werden sollte, von diesem Augenblicke an, bis zu seinem zurückgelegten 24sten Lebensjahre bezahlt wird.

Zweite Haupt-Kategorie.

Versicherungen von Capitalien und Renten, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten.

Nützlichkeit solcher Versicherungen.

Gleichwie die Versicherungen von **Capitalien** und **Renten,** zahlbar von der Gesellschaft **nach dem Ableben** des Versicherten, nicht nur nützlich sondern nöthig sind, für jeden Familienvater und überhaupt für alle jene Personen, deren Tod theuere Angehörige ganz oder theilweise unversorgt hinterlassen würde, so wie auch für diejenigen, welche den eigenen Erben solche Capitalien erhalten wollen, die durch Fideicommisse und andere ähnliche Verfügungen bei ihrem Ableben an andere Familien übergehen müßten, und nicht minder für die Besitzer solcher Schuldforderungen, deren Einbringung mit der Erhaltung des Lebens des Schuldners verbunden ist; eben so sind die Versicherungen von **Capitalien** und **Renten,** zahlbar von der Anstalt **bei Lebzeiten** des Versicherten, wenn derselbe die in der Polizze festgesetzten Zeiträume **erlebt,** nicht nur nützlich sondern auch nöthig für Familienväter, so wie auch für alle Jene, welche irgend eine Person bei Erreichung eines gewissen Alters, wo dieselbe wahrscheinlich des Beistandes bedürfen werde, durch ein Capital oder eine lebenslängliche Rente zu begünstigen, und zugleich den Uebelstand zu vermeiden beabsichtigen, den hierzu erforderlichen Betrag auf einmal dem eigenen Vermögen abwenden zu müssen.

Durch diese Versicherung erreicht man für Mädchen eine Aussteuer, für Knaben ein Capital zum einstigen Geschäftsantritte oder zur Bestreitung der Kosten eines Ersatzmannes im Falle der Militärstellung.

Diese Versicherungen sind gleichfalls für diejenigen sehr passend, welche für ihre Bedürfnisse im vorgerückten Alter vorsorgen wollen, wo man entweder zur Arbeit untauglich wird, oder doch ein bequemeres und ruhigeres Leben als jenes zu führen wünscht, welchem man im kräftigen, die Beschwerden leichter ertragenden Mannesalter mehr oder weniger unterworfen ist.

In allen diesen Fällen kann man den beabsichtigten Zweck durch die in Rede stehenden Versicherungen erreichen, denn der der Anstalt zu entrichtende Betrag, damit dieselbe die Verbindlichkeit der Zahlungs-Leistung übernehmen möge, wird jedenfalls geringer als die Summe selbst sein, die zu dieser Zahlungs-Leistung erforderlich ist, überdies die Prämien nach Belieben aber auch in **jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen** oder **monatlichen** Raten entrichtet werden können.

Aussteuer-Versicherung.

Die Aussteuer-Versicherung, darum so genannt, weil durch sie den Töchtern eine Mitgift, den Söhnen das zur Befreiung vom Militärdienste oder zum Antritte eines Geschäftes erforderliche Capital gegründet werden kann, ist in gegenwärtiger Zeit, in welcher es vielen Aeltern nicht gegönnt ist, für die Zukunft ihrer Kinder aus eigenen Mitteln sorgen zu können, eine Nothwendigkeit geworden, und die **Assicurazioni Generali** hat sich dießfalls bestrebt, sie mit besonderen Vortheilen für die Theilnehmer auszustatten und sie durch Gründung mehrerer Formen den Familien-Bedürfnissen recht praktisch anzupassen.

Erste Form. (Tabelle Nr. 8, A und B, Seite 48 und 49.)

Mit dem Ableben der begünstigten Person erlischt die Versicherung und die eingezahlten Prämien sind als Eigenthum der Anstalt zu betrachten.

Zweite Form. (Tabelle Nr. 8, C und D, Seite 50 und 51.)

Wobei die einbezahlten Prämien den Erben des Prämienzahlers, respective dem rechtmäßigen Inhaber der Polizze zurückbezahlt werden, im Falle das Ableben des Versicherten vor der Auszahlungszeit erfolgt.

Dritte Form. (Tabelle Nr. 8, E, F und G, Seite 52 bis 57.)

Wenn der Vater oder sonstige Prämienzahler und Wohlthäter vor Beendigung des Termines stirbt, geschehe dieses auch gleich nach Bezahlung

der ersten Prämien-Rate und wenn die Zahlung der ferneren Prämien-Raten unterlassen würde, so bleibt die Versicherung dennoch in Kraft und das versicherte Capital wird seiner Zeit der versicherten jungen Person ausbezahlt.

Es wäre unnöthig noch etwas zur Anempfehlung dieser Versicherung beizufügen. Nur die wenigen Beispiele, welche den betreffenden Tabellen beigefügt sind, mögen deren Nützlichkeit noch mehr in die Augen springend erscheinen lassen.

Ueber unbedingte Leibrenten.

Durch Lösung einer Leibrenten-Versicherung können Capitalisten sich ein größeres Einkommen als jenes verschaffen, welches sie aus ihrem Vermögen beziehen, und Gutsbesitzer außerdem noch zugleich der aus der Verwaltung des Gutes entstehenden Ungelegenheiten und Gefahren enthoben werden, indem dieselbe die Anstalt übernimmt.

Ebenso können diejenigen, deren Besitzthum von Leibrenten-Leistungen belastet ist, selbes dadurch befreien, daß sie die Zahlung der Leibrenten an die Anstalt weisen, und die Anstalt dagegen dadurch befriedigen, daß sie derselben die hiefür entfallenden Zahlungen anstatt in baarem Gelde in Satzposten leisten.

Will ein Erblasser ihm geleistete Dienste belohnen oder sonst Pflichten gegen Personen erfüllen, welche an der Erbschaft gesetzlich keinen Theil nehmen können, so kann er seinen Zweck dadurch erreichen, daß er zu deren Gunsten lebenslängliche Renten gründet, und zwar ohne deshalb die eigene Erblassenschaft mit dieser Bürde belastet zu lassen, denn gegen Erlag des Capitales, welches er jenem Zwecke zu widmen wünscht, übernimmt die Gesellschaft die Verbindlichkeit, die entsprechenden Leibrenten an die begünstigten Personen während deren Lebensdauer zu zahlen. Wollte man aber die Leibrenten erst nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre beziehen, dann kann die Einlage anstatt auf einmal, auch mittelst jährlicher Einzahlungen bewerkstelliget werden.

Die bisher besprochene 2te Haupt-Kategorie der Versicherungen zahlbar **bei Lebzeiten** des Versicherten, ist demnach in ihren vielfältigen Verzweigungen dem Bedürfnisse jeder Menschen-Classe eben so anpassend, wie dies bei der 1sten Haupt-Kategorie der Versicherungen, zahlbar **nach dem Ableben** des Versicherten, der Fall ist.

Erläuterungen des Vertrages

von Versicherungen zahlbar **bei Lebzeiten** des Versicherten.

Durch die Leistung solcher Versicherungen übernimmt die Gesellschaft die Verbindlichkeit, gegen Erlag eines Betrages **ein für alle Mal** (einmalige Prämie), oder gegen einen **jährlichen** Betrag während einer Anzahl von Jahren (jährliche Prämie), das vom Versicherten bezeichnete **Capital** oder die **jährliche Rente** zu bezahlen, insofern die Person, auf deren Leben sich die Versicherung gründen soll, an dem vom Versicherten bestimmten Tage sich noch am Leben befindet.

Die **jährlichen Prämien** können unter Zuschlag der betreffenden Zinsen, auch in **halb-** oder **vierteljährlichen** oder **monatlichen** Raten entrichtet werden.

Der Prämienbetrag wird je nach dem Alter der zu versichernden Person, und der zur Zahlung der versicherten Capitalien oder jährlichen Renten festgesetzten Aufschubszeit bemessen, wie aus nachfolgenden Prämientabellen näher ersichtlich ist.

Bei unaufgeschobenen allsogleich beginnenden Leibrenten wird die Prämie in der Regel stets beim Bezug der Polizze auf einmal erlegt; — die Gesellschaft läßt jedoch bei dieser Regel, je nach den speciellen Umständen des Falles, Ausnahmen zu.

Die nach einem bestimmten Zeitraume zu beginnenden Versicherungen von Leibrenten werden von der Gesellschaft auch mit der Bedingung geleistet, daß sie die **empfangene einmalige Prämie zurückerstattet,** wenn der Versicherte vor Ablauf jenes Zeitraumes mit Tode abgehen würde.

Die Versicherungen von Capitalien oder Renten, zahlbar **bei Lebzeiten** des Versicherten, können bei der Gesellschaft sowohl auf das Leben des Versicherungswerbers, als auf jenes irgend einer dritten von demselben in dessen Versicherungsbegehren bezeichneten Person erlangt werden, ohne daß die Einwilligung dieser dritten Person hierzu erforderlich wäre.

Ebenso kann der Prämienzahler den Bezug des versicherten Capitales oder der jährlichen Rente zu eigenen Gunsten sich vorbehalten, oder ihn zu Gunsten anderer Personen abtreten.

Verfahrungsweise

bei Versicherung eines Capitals oder einer Rente zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten.

Zur Erlangung der Versicherung ist einfach das betreffende Versicherungsbegehren, wovon Formulare bei der Anstalt und deren Agentien ausgegeben werden, nebst dem Geburtsscheine (entweder in Original oder authentischer Abschrift) der Person, auf deren Leben sich die Versicherung gründen soll, einzureichen.

Wünscht der Versicherte den besagten Geburtsschein oder dessen authentische Abschrift zurückzuempfangen, so folgt ihm die Anstalt solche gegen eine von ihm ausgefertigte Abschrift aus, welche die Bestätigung enthalten muß, daß dieselbe mit dem zur Erlangung der Versicherung vorgelegten und zurück empfangenen Originale ganz gleichlautend ist.

Genehmigt die Direction der Anstalt die begehrte Versicherung, so fängt deren Wirksamkeit, wenn der Versicherte es wünschen sollte, vom Datum des Begehrens an.

Begünstigungen,

welche die Anstalt gewährt.

Die Gesellschaft **Assicurazioni Generali,** von jeher bestrebt, die Theilnahme zu dieser nützlichen Institution zu begünstigen, übernimmt zu **sehr mäßigen Prämien** die Versicherungen von Capitalien und Renten, zahlbar je nach dem Zeitraume, welchen der Versicherte festzustellen wünscht, und ist durch die nützliche Verwendung ihrer Fonds in der angenehmen Lage, für die bei ihr auf Leibrenten eingelegten Capitalien **größere** Renten bewilligen zu können, als jene, welche viele der anderen Gesellschaften zu gewähren pflegen.

Sie hat überdies das System angenommen, bei Unterlassung der bedungenen Prämienzahlung von Seiten des Versicherten, die Polizze den-

noch **nicht zu annulliren,** sondern dieselbe im Verhältniß der bereits einbezahlten Prämien fortgelten zu lassen.

Zur Erleichterung des Abschlusses von Leibrenten-Verträgen, nimm sie auch nach Uebereinkunft des Preises **garantirte Forderungen und Grundgüter** an Zahlungsstatt an, indem sie dem Cedenten den, den Betrag des Leibrenten-Capitales übersteigenden Theil der ihr cedirten Werthe **baar auszahlt,** insofern dieser Theil ein Drittel des Ganzen nicht übersteigt.

Versicherungen von Capitalien,

wobei der aus diesem Versicherungszweig entspringende Nutzen ganz zu Gunsten des Versicherten verbleibt. (Tontinen.)

Um den Wünschen aller Jener zu entsprechen, welche bei Versicherung auf Ueberlebung vorziehen, den Vortheil ungeschmälert zu genießen, welchen eine gegenseitige Versicherungs-Einrichtung zu gewähren in Aussicht stellt, hat die Anstalt auch diese Versicherungsart (nach ihrem Erfinder **Tontinen** genannt) eingeführt.

Sie eröffnete nämlich am **1.** Jänner **1851** und am **1.** Jänner **1856** je zwei Abtheilungen von Versicherungen von Capitalien, zahlbar im Ueberlebungsfalle der Betheiligten, wovon immer eine mit der Dauer von **12** und die andere mit der Dauer von **20** Jahren. Den Statuten gemäß kann der Eintritt in eine **12**jährige Abtheilung nur in den ersten **7** Jahren und bei einer **20**jährigen Abtheilung nur in den ersten **15** Jahren stattfinden.

Die Gesellschaft wird **sämmtliche** von den Betheiligten einbezahlten Beträge, nebst den sich darauf angehäuften Zinsen und Zinses-Zinsen, unter jene Interessenten, welche sich am Ablaufstage der von ihnen gewählten Abtheilung noch am Leben befinden werden, pro rata der Zahl von Actien, womit jeder Einzelne eingeschrieben ist, vertheilen.

Der für jede einzelne Actie einzuzahlende Betrag ist nach dem Alter des sich Einschreibenden, und nach der Anzahl der bis zum Ablaufe der Abtheilung noch zu laufenden Jahre berechnet, und zwar derart, daß mit Rücksicht auf die Zinsen und auf die wahrscheinliche Sterblichkeitsgefahr jede Actie einen gleichen identischen Werth hat, so sehr auch der hiefür einbezahlte Betrag verschieden sein möge.

Dieser für jede Actie einzuzahlende Betrag wurde jedoch auf eine sehr mäßige Ziffer festgesetzt, um dadurch auch den minder Bemittelten den Beitritt zu ermöglichen, während die Wohlhabenderen ihre Betheiligung ohnehin schon dadurch nach Belieben auszudehnen vermögen, daß sie sich auf eine beliebige Anzahl, sogar auf Hunderte von Actien und noch mehr einschreiben lassen können.

Bei dieser Art von Versicherung hat die Gesellschaft die Verbindlichkeit übernommen, sowohl auf die ihr von den Theilnehmern zufließenden Beträge, als auf die jährlichen daraus gewonnenen Zinsen, welche abermals in zinstragendes Capital verwandelt werden, stets den 4procentigen Zins aufzurechnen, so wie auch die Schäden und Verluste, die aus der Anlegung der betreffenden Fonds entstehen könnten, und nicht minder sämmtliche Verwaltungskosten selbst zu tragen, indem als Entgelt dafür sie sich darauf beschränkt, vom Beitretenden blos 5% von dem zur Einschreibung gezeichneten Capitale **ein für allemal** zu beheben.

Auf diese Weise ist es Jedermann freigestellt, je nach den eigenen Mitteln, die Vortheile einer großen Gesellschaft zu genießen, welche für die Theilnehmenden sich um so nützlicher bewähren dürfte, als die Verwaltungskosten auf das Mäßigste gestellt sind, und es steht zuverlässig zu erwarten, daß durch Einschreibungsbegehren, welche beständig einlaufen, und vor deren Schluße noch fortlaufend eingehen werden, so wie durch die sich darauf anhäufenden Zinsen, beim Ablauf einer jeden der betreffenden Abtheilungen, eine sehr bedeutende Summe zur Vertheilung unter die überlebenden Interessenten vorhanden sein wird.

Die aus dieser Vertheilung auf jede Actie entfallende Quote läßt sich natürlich im Voraus nicht genau bestimmen, denn das Mehr oder Weniger hängt nicht nur von der unter den Mitgliedern sich verwirklichenden Sterblichkeit, sondern auch von der Eventualität ab, ob die Todesfälle anstatt die nur auf eine oder wenige Actien mit jährlicher Prämienzahlung eingeschriebenen Betheiligten, vorwiegend jene Interessenten treffen sollten, welche sich bereits auf eine bedeutende Anzahl von Actien einschrieben und sich in der Folge noch einschreiben werden, oder die Prämie sogleich auf einmal erlegten.

Tritt nun letztere Eventualität anstatt der ersteren ein, so dürften die Betheiligten beim Ablauf der Abtheilung solche Beträge anhoffen, die jede Erwartung übertreffen.

Aus den von derlei Vereinen im Auslande kundgegebenen Ergebnissen ist ersichtlich, daß sich Fälle ergaben, wo die Interessenten den eingelegten Betrag sogar **sechs- bis achtfach vermehrt** zurückbekommen haben.

Unter allen Umständen jedoch steht zu erwarten, daß der zu bekommende Betrag bei weitem größer als jener der Einlage nebst Zinsen und Zinses-Zinsen sein wird, denn es fallen zu Gunsten der überlebenden Theilnehmer, außer den von den verstorbenen Betheiligten einbezahlten Beträgen, nebst den sich darauf angehäuften Zinsen und Zinses-Zinsen, auch gleichfalls sämmtliche Zinsen und Zinses-Zinsen auf die Einlagen jener überlebenden Betheiligten, welche die jährlichen Einzahlungen nicht fortsetzten, und darum blos die gemachten Einlagen ohne Zinsen bei Ablauf der Abtheilung zurückzuempfangen berechtigt sind, wie auch überdies der Prämienzuschlag auf die verspäteten Einzahlungen, anheim

Aus nachfolgenden Bedingungen (Seite 44) ist übrigens ersichtlich, daß zur Sicherstellung der Rechte der Theilnehmer jede wünschenswerthe Vorsorge getroffen worden ist.

Bedingungen der Versicherungs=Polizzen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten.

1. Jede Verheimlichung, falsche oder hinterlistige Angabe, sowie die nicht pünktliche Zahlung der Prämie, wenn solche in mehreren Raten zu entrichten ist, annullirt die Versicherung, und die bezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen.

Anmerkung. Wenn sich jedoch die erwähnte Unpünktlichkeit drei Jahre nach genommener Versicherung verwirklichen sollte, so zahlt die Gesellschaft bei Eintreten des Falles, für welchen die Versicherung genommen wurde, jenen Betrag, welcher den schon bezahlten Prämien im Verhältnisse zu den gesammten Prämien (die für die versicherte ganze Summe zu zahlen wären) entspricht.

2. Die versicherten Capitalien werden sechs Monate nach dem in der Polizze festgesetzten Termine ausbezahlt, immer jedoch, wenn deren Bedingnisse erfüllt worden sind, die Polizze selbst vorgewiesen und ein rechtskräftiger Beweis beigebracht wird, welcher bestätigt, daß die versicherte Person, auf welche sich die Versicherung gründet, noch lebt.

Sollte man das zu behebende Capital noch vor Ablauf dieser sechs Monate beziehen wollen, so bezahlt es die Anstalt gegen Abzug der für die Zeit der frühern Zahlung entfallenden fünf Procent jährlicher Zinsen.

3. Die versicherten jährlichen Pensionen werden bei Verfallzeit in den laut Polizze bedungenen Raten durch jenes Bureau der Anstalt ausbezahlt, mittelst welchem die Polizze erlassen wurde. Wenn derjenige, welcher die Pension zu beziehen hat, sich in demselben Orte befindet, so ist er verpflichtet, persönlich zu erscheinen und die ihm gebührende Summe zu beheben. Wenn er aber abwesend oder verhindert wäre, so wird die Zahlung dem Vorweiser seiner gehörig legalisirten Quittung und eines Zeugnisses der Ortsobrigkeit geleistet, welches von einem spätern als von dem zur Auszahlung bestimmten Tage lauten und bestätigen muß, daß er noch am Leben ist.

4. Der Versicherte oder sein rechtmäßiger Stellvertreter darf bei Strafe der Ungiltigkeit der Polizze keine Schritte gegen das Vermögen der Anstalt unternehmen, bevor nicht die Richtigkeit der ihm schuldigen Zahlung anerkannt ist, eben so wenig vor Ablauf des für die Zahlung selbst bestimmten Termins.

5. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt und dem Versichernden oder Versicherten entstehen sollten, werden durch Schiedsrichter geschlichtet. Jeder Theil wählt einen, und diese Beiden den Dritten. Die Schiedsrichter entscheiden gemeinschaftlich ohne Rücksicht auf gerichtliche Formalitäten. Die Entscheidung ist gültig und unwiderruflich, und es findet dagegen kein Einspruch statt, sobald zwei Stimmen sich über dieselbe vereinigt haben.

Bedingungen

der sogenannten **Tontinen**-Versicherungen.

1. Es wurden, wie bemerkt, 4 von einander getrennte Gesellschafts-Abtheilungen begründet. Für die erste, am 1. Jänner 1851 beginnende, 12 Jahre dauernde Abtheilung, konnten alle diejenigen als versicherte Theilnehmer eingeschrieben werden, welche den diesfallsigen Antrag bis Ende des Jahres 1857 übergaben, und für die zweite, ebenfalls vom 1. Jänner 1851 datirende, 20 Jahre dauernde Abtheilung, alle diejenigen, welche denselben bis Ende des Jahres 1865 einreichen, und außer der Einschreibungsgebühr die Beitritts- und Garantieprämien entrichten, wie dies die nachfolgenden Artikel 2, 3 und 12 bestimmen. Der gleiche Vorgang findet bei den 2 im Jahre 1856 errichteten Abtheilungen statt, wovon der Beitritt zur 12jährigen im Jahre 1862, und jener zur 20jährigen im Jahre 1870 geschlossen werden wird. Es steht der Gesellschaft frei, den Beitritt anzunehmen oder zu verweigern, allein nach Ablauf der oberwähnten Einschreibungs-Schlußtermine wird ihr nicht mehr gestattet sein, weitere Theilnehmer für diese Abtheilungen anzunehmen, und eine jede derselben wird bis zu deren Erlöschen mit jener Zahl von Theilnehmern fortgesetzt werden, welche vor Ablauf jener Schlußtermine eingeschrieben wurden, und zwar ohne daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten **einer** Abtheilung in irgend einer Beziehung mit jenen der Versicherten der **andern** Abtheilung zu stehen haben, indem auch die Gebahrungen **einer** Abtheilung zu jener Zeit von jeden der **andern** durchaus getrennt sein werden.

2. Die Tarife der von den Versichernden je nach ihrem Alter und dem Jahre, in welchem sie sich bei einer oder der andern der vier Abtheilungen einschreiben ließen oder lassen werden, zu zahlenden Beitrittsprämien, werden von der Gesellschaft **Assicurazioni Generali** beim Börsenamte in Triest und der Handelskammer in Venedig hinterlegt, damit die im Artikel 9 bezeichneten Revisoren seiner Zeit davon Einsicht zu nehmen und zu bewähren vermögen, daß solche richtig angewendet wurden.

Am 1. Jänner jeden Jahres pflegt die Gesellschaft den Tarif der Beitrittsprämien, normgebend für alle sich in demselben Jahre einschreibenden Theilnehmer, durch den Druck zu veröffentlichen; dieser Tarif ist stets mit dem vorerwähnten depositirten gleichlautend.

3. Die Versicherten oder wer immer für sie, können nach ihrer Wahl entweder die in besagten Tarifen bestimmten einmaligen Prämien, d. i. ein für allemal, oder die darin bezeichneten jährlichen Prämienraten zahlen, und zwar bei letzteren für das erste Beitrittsjahr sogleich im Augenblicke der Einschreibung nebst dem im letzten Satze dieses Artikels erwähnten Zuschlag, fernerhin aber am 1. Jänner jeden Jahres bis zum Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, der sie angehören, endet.

Die Tarife sind der Art zusammengestellt, daß zwischen jenen, welche die Prämie auf einmal, und jenen, welche solche jährlich zahlen, zwischen jenen, welche sich im Jahre 1851 einschreiben ließen, und jenen, welche sich in nachfolgenden Jahren versicherten und versichern werden, so wie zwischen jenen, welche ein verschiedenes Alter haben, vollkommene Gleichförmigkeit des Risico und der Ergebnisse herrscht. — Diese vollkommene Gleichförmigkeit wurde dadurch erzielt, daß die Prämien derart

combinirt wurden, daß unter Berücksichtigung des Unterschiedes der Größe der Einzahlungen und Zinsen, je nach der Verschiedenheit der Zeitpuncte, in denen die Versicherung beginnt, und des Unterschieds der von den statistischen Tabellen von Demonferrant und Deparcieux angegebenen Sterblichkeitsgefahr, je nach der Verschiedenheit des Alters des Versicherten und der Dauer der Versicherung, alle jene verschiedenen Prämien auf eine Normaleinlage einer gleichen Summe, welche von Versicherten, die das gleiche Alter hätten, gleichzeitig gemacht wären, hinauslaufen, hiebei vom Standpunkte ausgehend, daß die Normaleinlage des ersten Beitrittsjahres in eine 20 Jahre dauernde Abtheilung für ein am 1. Jänner jenes Jahres nicht über 3 Monate altes Kind, die einmalige, d. i. die ein für allemal zu zahlende Prämie von 50 fl. sein müsse.

Es wurde jedoch als Ausnahme in obbesagten Tarifen, für die der Eröffnung der Abtheilung nachfolgenden Jahre ein Aufschlag der Beitrittsprämien bestimmt, doch blos auf diejenigen anwendbar, welche in einem Jahre beitreten würden, in welchem vor dessen Beginn sich unter den früheren Theilnehmern eine außerordentlich große Sterblichkeit schon verwirklicht hätte, und hiervon Seitens der Direction der Gesellschaft unter Genehmigung ihres Verwaltungsrathes die entsprechende Veröffentlichung gemacht worden wäre.

Um sämmtliche einmalige oder jährliche Prämien so betrachten zu können, als wären sie durchgehends alle am 1. Jänner jeden Jahres erlegt worden, welcher Tag als die Normalepoche für jede Einzahlung angenommen ist, und von welchem die Berechnung der betreffenden Zinsen laufen muß, wird den Prämien derjenigen, welche solche verspätet, doch immer vor dem 31. December des Scadenzjahres zahlen würden, der Aufschlag von $^3/_4$ pCt. für jeden begonnenen Verspätungsmonat als Ausgleich der wahrscheinlichen Sterblichkeit und des verlorenen Zinses hinzugefügt.

4. Nachdem jede in den jährlich zu veröffentlichenden Tarifen angeführte, sei es einmalige oder jährliche Beitrittsprämie auf eine einzelne Normaleinlage übereinstimmend hinausläuft, steht es Jedermann frei, sich mit einer oder mit mehreren Normaleinlagen, gleichviel auf ein- oder mehrere Male, bei der Versicherung zu betheiligen, immer jedoch mittelst voller Einlagen, da Fractionseinlagen nicht angenommen werden. Auch beiden Abtheilungen kann man gleichzeitig beitreten.

Durch die Einzahlung **einer** Einlage und die Entgegennahme des bezüglichen Einschreibungsactes von Seite der unterfertigten Gesellschaft erwirbt der Versicherte das Recht, an der zur Zeit der Liquidation der Abtheilung, welcher er angehört, vorzunehmenden Vertheilung mit **einer** Actie Theil zu nehmen; nachdem also **jede** Normaleinlage **eine** Actie vertritt, so wird der Besitzer mehrerer derselben, mit eben so viel Actien zur Betheiligung gelangen, als Normaleinlagen eingeschrieben und bezahlt wurden.

5. Die obgenannte Gesellschaft **Assicurazioni Generali**, führt für eine jede dieser beiden Abtheilungen ein eigenes von jeder andern Abtheilung oder ihrer sonstigen Operationen ganz abgesondertes Register, und veröffentlicht im Monate April jeden Jahres durch die officielle Zeitung jeder von einem Versicherten als bleibender Wohnsitz bezeichneten Provinz, den effectiven von den Revisoren, Censoren und Verwaltungsräthen der Gesellschaft geprüften und genehmigten Stand der Abtheilung am 31. des nächstverflossenen Decembers auf die gleiche Weise, wie sie dies für ihre jährlichen Bilanzen zu thun pflegt.

6. Auf sämmtliche von den Versicherten dieser beiden Abtheilungen gezahlten Beitrittsprämien und auf den dritten Theil des im letzten Paragraphe des Artikels 3 erwähnten Aufschlages, schlägt die Unterfertigte am 1. Jänner bis zum Tage, an welchem die Dauer derselben Abtheilungen vollzogen ist, den 4perc. Zins alljährig, welcher, da er im nächsten und den nachfolgenden Jahren ebenfalls zum Fruchtgenusse gelangt, sich jährlich consolidirt. Als Ersatz des Zinsenverlustes, welchen die Gesellschaft auf den ihr später als am 1. Jänner entrichteten Beträgen erleidet, fallen die übrigen $^2/_3$ Theile des obenerwähnten Aufschlags zu ihren Gunsten anheim.

7. Jene Versicherten, welche die Verbindlichkeit übernehmen, die Beitrittsprämien jährlich zu zahlen, und dieser Verbindlichkeit, wie im letzten Paragraphe des Artikels 3 bemerkt, dadurch nicht nachkommen, daß sie auch den 31. December des Scadenzjahres verstreichen lassen, ohne die betreffende Zahlung zu leisten, werden des Rechtes verlustig, an der vom nachfolgenden Artikel 8 berücksichtigten Vertheilung Theil zu nehmen; sollten sie jedoch an dem Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, welcher sie beigetreten waren, endet, noch am Leben sein, und dies innerhalb der vom Artikel 9 festgesetzten sechsmonatlichen Frist nachweisen, so werden sie die einbezahlten Beitrittsprämien, jedoch ohne Zinsenvergütung, zurückerhalten.

8. Der Gesammtbetrag der Beitrittsprämien, nebst den im Artikel 6 erwähnten Zinsen, wird nach Abzug jener Beträge, welche auf Grund des obigen Artikels 7 zurückerstattet werden sollten, zum Ganzen jenen Versicherten angehören, welche ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben und nachweisen werden, an dem Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, bei der sie betheiligt waren, endet, nämlich am 31. December 1862 für die Theilnehmer der ersten und am 31. December 1870 für die Theilnehmer der zweiten Abtheilung, so wie am 31. December 1867 und am 31. December 1875 für die Theilnehmer der beiden Abtheilungen vom Jahre 1856 noch am Leben gewesen zu sein, und zwar wird diese Vertheilung in genauem Verhältnisse unter alle jene Normaleinlagen stattfinden, welche die überlebenden Theilnehmer zur Zeit, in welcher die Abtheilung zu ihrem Ende gelangt, besitzen werden, so daß ein jeder derselben mit so viel Actien daran Theil nehmen wird, als es Normaleinlagen sind, welche er in jener Abtheilung besitzt.

9. Es bleibt eine vom Tage der Endedauer der Abtheilung beginnende sechsmonatliche Zeitfrist festgesetzt, nämlich respective bis zum 30. Juni 1863 und 1871 und 30. Juni 1868 und 1876, innerhalb welcher die Theilnehmer ihre Documente beizubringen haben, die ihr Leben am letzten Tage der betreffenden Abtheilung belegen, und zwar bei Verlust des in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Betheiligungsrechtes.

Nachdem auf diese Art die Zahl der Anspruchhabenden a) auf die Zurückerstattung der einbezahlten Beitrittsprämien, und b) auf den Bezug eines Quotentheiles des nach deren Abzug verbleibenden Betrages, ermittelt wurde, wird die Gesellschaft die bezügliche Vertheilung zusammenstellen und während der peremtorischen Frist eines Monats nach vollzogener Liquidation, wird es den 10 bedeutendsten Versicherten der betreffenden Abtheilung auf Grund des im Artikel 5 erwähnten Special-Registers und der laut Artikel 2 depositirten Tarife gestattet sein, diese Zusammenstellung zu prüfen und zu controliren.

Im Laufe des dem Ende der Abtheilung nächstfolgenden Monats Jänner wird durch Zuthun und auf Kosten der Gesellschaft an die Anspruchhabenden durch die im Artikel 5 erwähnten offiziellen Zeitungen die dreimalige Anzeige ergehen, den von diesem Artikel bezeichneten Bestimmungen nachzukommen.

Nach Vollzug der Liquidation wird dieß durch eine weitere ähnliche Anzeige, das Verzeichniß der anspruchhabenden Theilnehmer und die Namen der **10** bedeutendsten derselben enthaltend, kundgegeben, damit diese Letzteren die Revisionen innerhalb der obbesagten Zeitfrist vorzunehmen vermögen, indem nach Verlauf derselben die von der Gesellschaft verfaßte Aufstellung der Vertheilung nachträglichen Reclamen nicht mehr zugänglich sein wird.

10. Sollte jedoch vor Ablauf der vorbesagten sechsmonatlichen Zeitfrist von den Verwandten oder Bevollmächtigten eines sich außerhalb Europa befindenden Theilnehmers ein Aufschub zur Beibringung der Documente nachgesucht werden, so wird sich die Verbindlichkeit dieser Beibringung und der betreffende Rechtsverlust im Versäumungsfalle, bis zum **31.** October desselben Jahres ausgedehnt verstehen, weil die Liquidation niemals später als am 1. November vorgenommen und nach deren Vollzug zur obenerwähnten Publikation sofort geschritten werden muß, indem die Zahlung der den überlebenden Theilnehmern nach obbesagter Vertheilung gebührenden Summe von der Gesellschaft (nach Ablauf der obbezeichneten Zeitfrist), gleich nachdem deren Zahl rechtsgiltig erkannt sein wird, in keinem Falle aber später als am 31. Dezember des der Endedauer der Abtheilung nächstfolgenden Jahres geleistet werden muß. Die Zahlung wird gegen Rückstellung des Einschreibungsactes bewerkstelliget, welch' Letzterer von demjenigen, zu dessen Gunsten darin oder nachträglich die Summe zuerkannt wurde, abquittirt werden muß, und es wird nachgehends keine Einwendung dagegen erhoben werden können. Die Gesellschaft wird jenen Versicherten, welche ihre sämmtlichen Einlagen in klingender Silbermünze machen werden, die ihnen auf Grundlage der Artikel 7 und 8 gebührenden Summen ebenfalls in klingender Silbermünze auszahlen, während keine verhältnißmäßigen Berechnungen zu Gunsten derjenigen, welche diese Einlage theilweise in klingender Münze und theilweise in Papiergeld geleistet hätten, stattfinden können.

11. Sollte während der letzten 6 Jahre der Abtheilungsdauer zur Kenntniß der Gesellschaft gelangen, daß die auf die Vertheilung Anspruch habenden Versicherten auf **10** oder eine noch geringere Zahl herabgeschmolzen seien, so wird sie dieselben mittelst eines durch die k. k. Post zu befördernden recommandirten Circulars zur Erklärung einladen, ob sie, ohne erst das Ende der Abtheilung abzuwarten, zur vorbedungenen Vertheilung unter sich zu schreiten willens sind, und wenn alle sich dafür bejahend aussprechen, die Anzeige des beschlossenen anticipirten Endes der Abtheilung und des Anfangstages der sechsmonatlichen Frist zur Beibringung der die Ueberlebung der Theilnehmer am Tage, wo das oberwähnte Circular der Post aufgegeben wurde, belegenden Documente, sofort in den Zeitungen erscheinen lassen, und darauf hin zu den andern von den obigen Art. **9** und **10** vorgeschriebenen Verrichtungen schreiten, indem, um die Zahlung vornehmen zu können, früher sämmtliche in demselben Art. für die dem Ende der Abtheilung nächstfolgenden Fristen ablaufen, und ebenso sämmtliche Förmlichkeiten beobachtet werden müssen. Würde der Gesellschaft die Genehmigung zu der von diesem Artikel berücksichtigten anticipirten

Vertheilung erst nach Verlauf eines Monats vom Tage der Aufgabe auf der Post des Einladungscirculärs zukommen, so wird man diese Genehmigung als nicht geschehen betrachten und die Abtheilung wird bis zu ihrem ursprünglich bestimmten Endetermin weiter fort bestehen.

12. Die Gesellschaft **Assicurazioni Generali** verpflichtet sich unter genauer Erfüllung sämmtlicher vorangeführter Bedingungen, alle Verwaltungskosten zur eigenen Last zu übernehmen und die Versicherten der Beitrittsprämien, zu deren Zahlung sie sich verpflichteten, gegen Entrichtung der festgesetzten Garantieprämie per 5 pCt., hiervon gänzlich zu entheben.

Außer den bereits gegründeten 4 Abtheilungen wurden unter den vor, stehenden Bedingungen am 1. Jänner 1861 drei neue Abtheilungen eröffne- bei welchen die Artikel 6, 9 und 12 folgende Veränderungeu erfahren. Für die 12 Jahre dauernde Abtheilung (die fünfte) können alle diejenigen als versicherte Theilnehmer eingeschrieben werden, welche den diesfallsigen Antrag bis Ende des Jahres 1867, für die (sechste) ebenfalls am 1. Jänner 1861 beginnende, 20 Jahre dauernde Abtheilung, alle diejenigen, welche denselben bis Ende des Jahres 1875, und für die (siebente) vom 1. Jänner 1861 an 24 Jahre dauernde Abtheilung alle diejenigen, welche denselben bis Ende des Jahres 1879 einreichen und außer der Einschreibungsgebühr die Beitritts- und Garantieprämien entrichten.

6. Auf sämmtliche von den Versicherten dieser Abtheilungen zu zahlende Beitrittsprämien und auf den dritten Theil des im letzten Paragraphe des Artikels 3 erwähnten Aufschlags, wird die Unterfertigte vom 1. Jänner bis zum Tage, an welchem die Dauer derselben Abtheilungen vollzogen sein wird, den $4^1/_2$ perc. Zins alljährlich zuschlagen, welcher, da er im nächsten und den nachfolgenden Jahren ebenfalls zum Fruchtgenusse gelangt, sich jährlich konsolidiren wird. Als Ersatz des Zinsenverlustes, welchen die Gesellschaft an den ihr später als am 1. Jänner entrichteten Beträgen erleidet, fallen die übrigen $^2/_3$ Theile des oberwähnten Aufschlages zu ihren Gunsten anheim.

9. Es bleibt eine vom Tage des Endetermins der Abtheilung beginnende 6monatliche Zeitfrist festgesetzt, nämlich respective bis 30. Juni 1873, 1881 und 1885, innerhalb welcher die Theilnehmer ihre Dokumente beizubringen haben, die ihr Leben am letzten Tage der betreffenden Abtheilung belegen, und zwar bei Verlust des in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Betheiligungsrechtes.

12. Die Gesellschaft **Assicurazioni Generali** verpflichtet sich sämmtliche vorangeführte Bedingungen genau zu erfüllen, sämmtliche Verwaltungskosten zur eigenen Last zu übernehmen und die Versicherten gegen Entrichtung der festgesetzten Garantieprämie zur Zeit der Einschreibung von 4 pCt. auf die zu zahlen sich verpflichteten Beitrittsprämien und durch Abzug von 1 pCt. zur Zeit der Vertheilung auf die ihnen alsdann gebührende Antheilssumme, hiervon gänzlich zu befreien.

Versicherungen von Capitalien
zahlbar **bei Lebzeiten** des Versicherten.

Tabelle. 8, A.

1. Form.

Prämien, nach Wahl, **jährlich**, oder **ein für alle Mal** zu entrichten, für jede **100 Gulden** versichertes Capital, welches die Anstalt bezahlt, wenn der Versicherte vom Tage der Versicherung an

Alter des Versicherten	10		15		20		25		30		40	
	Jahre überlebt											
	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal	jährlich	einmal
	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
Jahre												
Neugeboren	6.73	41.88	4.01	32.24	2.63	24.85	1.79	18.83	1.26	14 30	—.66	8. 19
1	7.04	51.63	4.14	39.82	2.70	30 62	1.82	23.18	1.29	17.60	—.68	10.08
2	7.18	53.68	4.20	41.35	2.72	31.75	1.84	24.02	1.30	18.22	—.68	10.43
3	7.28	55.62	4.24	42.77	2.74	32.83	1.85	25.04	1.30	18.79	—.68	10.76
4	7.35	56.95	4.26	43.72	2.75	33.45	1.87	25.28	1.30	19.15	—.69	10.98
5	7.39	57.90	4.28	44.37	2.76	33.99	1.88	25.59	1.30	19.38	—.69	11.11
6	7.43	58.55	4.29	44.78	2.76	34.24	1.88	25.80	1.30	19.52	—.69	11.20
7	7.46	59.03	4.29	45 06	2.76	34.43	1.86	25.94	1.30	19.61	—.68	11.23
8	7.46	59.34	4.28	45.25	2.75	34.56	1.85	26.01	1.30	19.69	—.67	11.23
9	7.46	59.63	4.27	45.32	2.75	34 66	1.85	26.07	1.30	19.74	—.67	11.25
10	7.46	59.81	4.26	45.41	2.74	34.67	1.84	26.07	1.29	19.76	—.67	11.18
15	7.38	59.03	4.24	44.70	2.71	33.94	1.82	25.61	1.28	19.41	— 65	10.50
20	7.33	58.48	4.20	44.05	2.70	33.49	1.81	25.25	1.26	18.89	—.62	9.63
25	7.31	58.04	4.19	43.86	2.70	33.33	1.80	24.81	1.22	17.99	—.56	8.64
30	7.31	57.94	4.19	43.80	2.66	32.85	1.73	23.68	1.11	16 69	—	—
35	7.31	57.67	4.13	43.29	2.57	31.54	1.64	22.05	1.04	15 06	—	—
40	7.24	57.24	3.99	41.37	2.42	29.25	1.51	19.87	—	—	—	—
45	7.05	54.70	3.79	38.48	2.25	26.35	—	—	—	—	—	—
50	6.82	51.52	3.59	35.14	—	—	—	—	—	—	—	—
55	6.21	48.57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Praktische Beispiele.

Zur 8. Tabelle. Ein neugebornes Kind erhält von seinem Pathen 500 fl. zum Geschenk. Nehmen die Eltern, auf des Kindes Glück bedacht, damit eine Versicherung zu seinen Gunsten, so wird dasselbe nach Vollendung seines 25sten Lebensjahres 2656 fl., also sein Capital mehr als verfünffacht von der Anstalt ausbezahlt erhalten.

Ein 20jähriger Jüngling von begüterter Familie besitzt ein angewiesenes Einkommen zur Bestreitung der mit seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft verbundenen Auslagen. Erlegt derselbe davon der Anstalt blos 11 fl. monatlich (126 fl. jährlich), so wird ihm diese nach Verlauf von 30 Jahren 10000 fl. ausbezahlen. Er wird sich dann im Besitze eines Capitals befinden, welches ohne einen Versicherungsvertrag unmerklich mit dem übrigen Einkommen verzehrt worden wäre.

Versicherungen von Capitalien

zahlbar bei **Lebzeiten** des Versicherten.

Aussteuer-Versicherung.

Tabelle 8, B.

1. Form.

Jährlich zu entrichtende Prämie für jede **100 Gulden** versichertes Capital, welches zu Gunsten der bezeichneten jungen Person bezahlt wird, wenn dieselbe

Alter der versicherten Person	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
	Versicherungs-Jahre überlebt																		
	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
Jahre Neugeb.	10,75	9,11	7,75	6,73	6,09	5,48	5,91	4,46	4,01	3,71	3,42	3,14	2,87	2,63	2,41	2,24	2,09	1,95	1,79
1	11,13	9,47	8,07	7,04	6,32	5,66	5,07	4,58	4,14	3,80	3,48	3,20	2,95	2,70	2,48	2,31	2,14	1,99	1,82
2	11,31	9,63	8,21	7,18	6,42	5,74	5,14	4,66	4,20	3,84	3,52	3,24	2,97	2,72	2,51	2,33	2,16	2,02	1,84
3	11,42	9,73	8.32	7,28	6,50	5,81	5,20	4,71	4,24	3,87	3,54	3,25	2,99	2,74	2,53	2,35	2,18	2,04	1,85
4	11,50	9,80	8,39	7,35	6,55	5,85	5,23	4,73	4,26	3,90	3,55	3,26	3,01	2,75	2,55	2,36	2,19	2,05	1,87
5	11,56	9,85	8,44	7,39	6,58	5,88	5,26	4,75	4,28	3,90	3,55	3,27	3,02	2,76	2,56	2,37	2,20	2,06	1,88
6	11,61	9,89	8,48	7,43	6,60	5,90	5,28	4,77	4,28	3,90	3,55	3,28	3,02	2,76	2,56	2,37	2,21	2,07	1,83
7	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,91	5,29	4,77	4,29	3,92	3,56	3,28	3,02	2,76	2,56	2,37	2,21	2,07	1,86
8	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,90	5,29	4,77	4,29	3,92	3,56	3,28	3,02	2,75	2,55	2,37	2,20	2,06	1,85
9	11,65	9,92	8,51	7,46	6,61	5,90	5,29	4,76	4,28	3,92	3,56	3,28	3,02	2,75	2,55	2,36	2,20	2,06	1,85
10	11,65	9,92	8,51	7,46	6,60	5,90	5,30	4,76	4,27	3,91	3,55	3,28	3,02	2,74	2,54	2,35	2,20	2,06	1,84
11	11,65	9,92	8,50	7,45	6,60	5,89	5,30	4,75	4,26	3,90	3,54	3,27	3,02	2,74	2,54	2,35	2,19	2,05	1,84
12	11,64	9,92	8,50	7,44	6,60	5,89	5,30	4,75	4,26	3,90	3,54	3,27	3,01	2,73	2,53	2,34	2,19	2,05	1,84
13	11,63	9,91	8,50	7,42	6,59	5,89	5,30	4,75	4,25	3,89	3,53	3,26	3,01	2,72	2,53	2,34	2,19	2,05	1,84
14	11,62	9,91	8,49	7,40	6,59	5,89	5,30	4,75	4,25	3,89	3,53	3,26	3,01	2,71	2,52	2,34	2,19	2.04	1,83
15	11,61	9,90	8,49	7,38	6,59	5,89	5,30	4,74	4,24	3,87	3,52	3,25	3,00	2,71	2,52	2,33	2,18	2,04	1,82
16	11,61	9,90	8,49	7,38	6,59	5,89	5,30	4,74	4,24	3,87	3,51	3,25	3,00	2,71	2,51	2,33	2,18	2,03	1,82
17	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,29	4,73	4,23	3,85	3,51	3,24	2,99	2,71	2,51	2,33	2,18	2,03	1,82
18	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,29	4,73	4,22	3,85	3,50	3,23	2,98	2,71	2,50	2,33	2,18	2,03	1,82
19	11,60	9,89	8,49	7,38	6,59	5,89	5,28	4,72	4,21	3,84	3,49	3,22	2,97	2,71	2,49	2,32	2,17	2,02	1,81
20	11,60	9,89	8,48	7,37	6,58	5,88	5,28	4,71	4,20	3,83	3,48	3,21	2,96	2,70	2,48	2,32	2,17	2,01	1,81

Praktische Beispiele.

Zum Anhang zur 8. Tabelle. Wenn ein Vater seinem neugebornen Kinde ein Capital von 000 fl. versichern will, welches bei Vollendung seines 24sten Lebensjahres zu erheben ist, so hat derselbe 7 fl. 50 kr. jährliche Prämie zu entrichten.

Ein Gutsbesitzer, oder jeder Familienvater, welcher durch ein anständiges jährliches Einkommen seine, und seiner Angehörigen Bedürfnisse mehr als hinreichend deckt, kann deshalb füglich von diesem Einkommen jedes Vierteljahr 71 fl. 7 kr. ersparen. Verpflichtet sich derselbe diese Summe der Anstalt zu bezahlen so kann er in diesem Falle darauf zählen, nach 20 Jahren, zur Zeit als seine Tochter, welche dermalen Jahre alt ist, ihr 25. Lebensjahr zurückgelegt haben wird, die Summe von 10000 fl. zu erhalten, welch r derselben als Mitgift zutheilen kann, ohne das Erbgut zu berühren.

Tabelle 8, C.

2. Form.

Mit der Bedingung der Prämien-Rückerstattung.

Einmalige Prämie zur Versicherung eines Capitals von Ein Hundert welches von der Gesellschaft bezahlt wird, wenn der Versicherte

Alter d. vers. Person	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	40 Jahre
Jahre	überlebt					
	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.	G. K.
Neugeb.	59,17	43,99	32,64	24,03	17,70	9,60
1	63,34	48,71	37,10	27,83	20,82	11,53
2	63,99	49,50	37,85	28,52	21,38	11,88
3	64,63	50,23	38,87	29,33	21,86	12,19
4	65,05	50,74	38,92	29,49	22,17	12,41
5	65,27	51,02	39,24	29,74	22,38	12,54
6	65,50	51,22	39,43	29,90	22,51	12,63
7	65,61	51,27	39,53	30,02	22,58	12,65
8	65,70	51,42	39,58	30,06	22,65	12,68
9	65,76	51,43	39,64	30,10	22,70	12,66
10	65,80	51,46	39,65	30,10	22,69	12,61
15	65,61	51,19	39,19	29,76	22,41	11,95
20	65,42	50,92	38,97	29,46	21,95	11,08
25	65,27	50,76	38,79	29,14	21,16	10,08
30	65,24	50,68	38,43	28,23	19,98	——
35	65,20	50,50	37,76	26,87	18,42	——
40	65,04	49,52	36,09	24,96	——	——
45	64,34	47,94	33,86	——	——	——
50	63,29	45,94	——	——	——	——
55	62,14	——	——	——	——	——

Stirbt der Versicherte vor dem Zahlungstermin, so wird sodann die gesammte Prämie zurückbezahlt.

Ein Mann im Alter von 30 Jahren zahlt an die Assicurazioni Generali die einmalige Prämie von 846 fl. 90 kr., um nach 25 Jahren über ein Capital von 3000 fl. verfügen zu können; stirbt er früher, so wird seinen Erben bei Erreichung jenes Zeitpunktes 846 fl. 90 kr. zurückbezahlt.

Ein Vater übergibt der Assicurazioni Generali bei der Geburt eines Kindes die Summe von 500 fl., um demselben zum 20sten Lebensjahre die Summe von 1531 fl. 87 kr., oder zum 25sten die Summe von 2080 fl. 73 kr. zu sichern, stirbt das Kind früher, so erhält er die 500 fl. zurück.

Dasselbe kann er erreichen durch die Zahlung einer jährlichen Prämie

von 45 fl. 4 kr. für 20 Jahre

und „ 41 „ 20 „ „ 25 „

Tabelle 8, D.

2. Form.

Mit der Bedingung der Prämien-Rückerstattung.

Jährliche Prämie zur Versicherung eines Capitals von Ein Hundert, welches die Assicurazioni Generali bezahlt, wenn der Versicherte

Alter d. Vers.	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	30	40
	Jahre überlebt																	
	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.	G.K.
Neugeb.	7,89	7,04	6,34	5,63	5,06	4,53	4,18	3,84	3,52	3,21	2,93	2,68	2,49	2,32	2,16	1,98	1,39	0,72
1	7,80	6,97	6,29	5,60	5,04	4,51	4,17	3,83	3,52	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,17	1,99	1,41	0,74
2	7,73	6,90	6,26	5,58	5,03	4,50	4,16	3,83	3,52	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,18	2,—	1,42	0,74
3	7,73	6,90	6,25	5,59	5,04	4,52	4,17	3,84	3,52	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,19	2,01	1,42	0,74
4	7,73	6,90	6,25	5,60	5,05	4,53	4,17	3,84	3,53	3,23	2,95	2,70	2,51	2,34	2,20	2,03	1,42	0,75
5	7,74	6,90	6,26	5,60	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,24	2,96	2,71	2,51	2,35	2,20	2,03	1,42	0,75
6	7,75	6,92	6,27	5,61	5,07	4,55	4,19	3,85	3,54	3,24	2,96	2,71	2,51	2,34	2,19	2,02	1,42	0,75
7	7,78	6,92	6,31	5,62	5,07	4,55	4,19	3,85	3,54	3,24	2,96	2,71	2,51	2,34	2,19	2,02	1,42	0,74
8	7,77	6,92	6,31	5,62	5,07	4,54	4,18	3,85	3,54	3,24	2,96	2,71	2,51	2,34	2,19	2,02	1,42	0,73
9	7,77	6,92	6,31	5,62	5,06	4,53	4,18	3,84	3,54	3,24	2,96	2,71	2,51	2,34	2,19	2,02	1,42	0,73
10	7,75	6,93	6,30	5,62	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,24	2,96	2,71	2,51	2,33	2,18	2,—	1,41	0,73
11	7,75	6,93	6,30	5,61	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,24	2,96	2,71	2,50	2,33	2,18	2,—	1,41	0,73
12	7,75	6,93	6,29	5,61	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,24	2,95	2,70	2,50	2,33	2,18	2,—	1,41	0,73
13	7,75	6,93	6,29	5,61	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,23	2,95	2,70	2,50	2,33	2,18	2,—	1,41	0,73
14	7,75	6,94	6,29	5,60	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,23	2,94	2,69	2,50	2,33	2,18	2,—	1,41	0,73
15	7,75	6,95	6,29	5,60	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,17	1,99	1,40	0,72
16	7,75	6,96	6,29	5,60	5,06	4,53	4,18	3,84	3,53	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,17	1,99	1,40	0,72
17	7,75	6,97	6,29	5,60	5,05	4,52	4,17	3,84	3,53	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,17	1,99	1,40	0,72
18	7,75	6,97	6,29	5,60	5,05	4,52	4,17	3,83	3,53	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,17	1,99	1,40	0,72
19	7,75	6,97	6,29	5,60	5,05	4,52	4,17	3,83	3,53	3,22	2,94	2,69	2,50	2,33	2,16	1,98	1,40	0,72
20	7,74	6,98	6,28	5,59	5,04	4,51	4,16	3,82	3,52	3,21	2,93	2,68	2,49	2,32	2,16	1,98	1,39	0,75
25	7,74	6,98	6,28	5,59	5,04	4,50	4,15	3,81	3,51	3,20	2,93	2,68	2,49	2,32	2,16	1,98	1,38	0,60
30	7,73	6,97	6,27	5,58	5,03	4,50	4,15	3,81	3,51	3,20	2,90	2,65	2,46	2,29	2,13	1,95	1,28	—
35	7,71	6,95	6,25	5,56	5,01	4,47	4,12	3,78	3,48	3,17	2,88	2,63	2,44	2,27	2,11	1,90	1,24	—
40	7,72	6,96	6,26	5,57	5,02	4,45	4,10	3,77	3,46	3,15	2,82	2,57	2,38	2,21	2,05	1,82	—	—
45	7,73	6,97	6,27	5,58	5,03	4,38	4,03	3,69	3,39	3,08	2,72	2,57	2,28	2,11	1,95	—	—	—
50	7,76	7,00	6,30	5,61	5,09	4,30	3,95	3,61	3,31	3,00	—	—	—	—	—	—	—	—
55	7,19	6,43	5,73	5,04	4,49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Stirbt der Versicherte vor dem Zahlungstermin, so hört die Zahlung der Prämie auf, und zu der vorher bestimmten Zeit werden sämmtliche eingezahlten Prämien zurückgegeben.

Einem Mann von 25 Jahren wird es nicht schwer, jährlich als Prämie die Summe von 69 fl. zu bezahlen, dafür wird ihm im Alter von 55 Jahren von der Assicurazioni Generali ein Capital von 5000 fl. ausbezahlt. — Stirbt er früher, so werden alle eingezahlten Prämien zurückgegeben, also z. B. 69 fl. wenn er in demselben Jahre, wo er versicherte, und 1725 fl., wenn er im Alter von 50 Jahren sterben sollte.

Versicherungen unbedingter Leibrenten
zu Gunsten einer einzigen Person.

9. Tabelle. — Jährliche Rente, welche von der Anstalt an den Versicherten während seiner **ganzen** Lebensdauer in halbjährigen Raten bezahlt wird, für **jede 100 Gulden einmalige Einlage.**

Alter des Versicherten	Jährlich zu beziehende Rente (Guld. Neukr.)	Alter des Versicherten	Jährlich zu beziehende Rente (Guld. Neukr.)	Alter des Versicherten	Jährlich zu beziehende Rente (Guld. Neukr.)	Alter des Versicherten	Jährlich zu beziehende Rente (Guld. Neukr.)	Alter des Versicherten	Jährlich zu beziehende Rente (Guld. Neukr.)
Jahre		Jahre		Jahre		Jahre		Jahre	
Neugeboren	7.35	16	5.69	33	6.29	50	7.94	67	12.28
1	6.08	17	5.72	34	6.34	51	8.10	68	12 56
2	5.91	18	5.74	35	6.39	52	8.26	69	12.84
3	5.76	19	5.78	36	6.44	53	8.43	70	13.12
4	5.67	20	5.82	37	6.51	54	8.61	71	13.40
5	5.62	21	5.87	38	6.57	55	8.80	72	13.68
6	5.59	22	5.90	39	6.64	56	9.00	73	13.95
7	5.57	23	5.94	40	6.74	57	9.22	74	14.20
8	5 56	24	5.95	41	6.81	58	9.45	75	14.45
9	5.56	35	5.96	42	6.91	59	9.69	76	14.70
10	5.56	26	5.99	43	7.01	60	9.95	77	14.95
11	5.56	27	6.03	44	7.13	61	10·23	78	15.20
12	5.58	28	6.07	45	7.23	62	10.57	79	15.45
13	5.60	29	6.12	46	7.36	63	10.92	80	15.70
14	5.62	30	6.16	47	7.48	64	11.30		
15	5.66	31	6 20	48	7.64	65	11.70		
		32	6.24	49	7.79	66	12.00		

Praktische Beispiele.

Eine unverehelichte Person im Alter von 56 Jahren besitzt ein Capital von 10,000 fl. Das Erträgniß desselben ist nicht hinreichend, alle ihre Bedürfnisse zu bestreiten, auch sind ihr die Sorgen um Erhaltung ihres Capitals lästig. Sie tritt deshalb die 10,000 fl. der Anstalt ab, und erhält dafür lebenslänglich eine jährliche Leibrente von 900 fl.

Eine andere Person besitzt hingegen hinreichende Mittel zur Bestreitung ihres Unterhaltes. Bande der Natur aber und Dankbarkeitspflichten bestimmen sie, auch auf das Wohl Anderer bedacht zu sein. Gibt sie denselben ein Capital, so steht vielleicht zu befürchten, daß ihnen solches blos für den Augenblick nützen, und nach einiger Zeit wieder der frühere Nothstand eintreten werde. Durch Erlegung einer Summe schließt sie mit der Anstalt einen Leibrentenvertrag auf das Leben der zu begünstigenden Person und sichert ihr so eine jährliche lebenslängliche Rente, welche, wenn der Begünstigte 66 Jahre alt ist, für ein Capital von 1000 fl. sich auf 120 fl. beläuft.

Versicherungen unbedingter Leibrenten
zu Gunsten zweier Personen.

10. Tabelle. — Jährliche Rente, welche die Anstalt an eine oder an beide von zwei versicherten Personen, während deren **ganzen** Lebensdauer in halbjährigen Raten bezahlt, für jede **100 Gulden einmalige Einlage.**

Die jährliche Rente ist zahlbar

ad **A** während der Lebensdauer **Beider,** wie auch nach dem Ableben der Einen an die **überlebende Person** im **vollen** Betrage, und

ad **B** während der Lebensdauer **Beider** im vollen Betrage, nach dem Ableben der Einen aber an die **überlebende** Person zur **Hälfte** des vollen Betrages.

Alter der Einen	Alter der Andern	**A.** Jährlich zu behebende Rente, während der Lebensdauer Beider, wie auch nach dem Ableben der Einen an die überlebende Person im vollen Betrage zahlbar.	**B.** Jährlich zu behebende Rente, während der Lebensdauer Beider im vollen Betrage, nach dem Ableben der Einen aber an die überlebende Person zur Hälfte des vollen Betrages zahlbar.
der beiden versicherten Personen			
Jahre		Guld. Neukr.	Guld. Neukr.
50	50	6.57	7.94
	55	6.83	8.20
	60	7.06	8.60
	65	7.30	9.00
	70	7.51	9.45
	75	7.66	9.90
55	55	7.18	8.80
	60	7.51	9.20
	65	7.85	9.60
	70	8.15	10.15
	75	8.37	10.75
60	60	7.99	9.95
	65	8 49	10.55
	70	8.94	11.20
	75	9.29	12.00
65	65	9.25	11.70
	70	9.91	12.10
	75	10.49	22.50
70	70	10.99	12.80
	75	11.93	13.00
75	75	12.59	13.60

Praktisches Beispiel.

Zwei Eheleute ohne Kinder, der Mann in einem Alter von 60, die Frau von 55 Jahren, besitzen ein Capital von 5000 fl. Sie treten es der Anstalt ab, und erhalten dafür eine jährliche Rente von 375 fl. 50 kr., so lange beide, oder auch nur eine von beiden Personen am Leben ist.

Sie können aber auch mit dem gleichen Capital von 5000 fl. eine jährliche Rente von 460 fl. erhalten, wenn sie sich nämlich begnügen, daß solche nach dem Tode der einen oder andern Person auf die Hälfte herabgesetzt werde, wornach dann die überlebende Person eine jährliche Rente von 230 fl. lebenslänglich erhält.

Versicherungen bedingter Leibrenten gegen einmalige Einlage.

11. Tabelle. — Jährliche Rente, welche von der Anstalt an den Versicherten **nach Ablauf** der angenommenen Anzahl Jahre, **so lange er lebt,** in halbjährigen Raten bezahlt wird, für **jede 100 Gulden einmalige Einlage** und zwar unter nachfolgenden zwei verschiedenartigen Bedingungen.

1. Die Einlage bleibt Eigenthum der Anstalt auch im Falle, wenn die versicherte Person **vor** Ablauf der zum Beginne des Rentenbezuges festgesetzten Zeitfrist mit Tod abgehen sollte.
2. Die Einlage wird den Erben oder sonstigen Anspruchhabenden des Versicherten **zum Ganzen rückvergütet,** im Falle derselbe **vor** Ablauf der erwähnten Zeitfrist stirbt, und wenn er dagegen **nach** begonnenem Bezug der Rente mit Tode abgeht, so wird denselben die, mit Hinblick auf die von ihm bereits behobenen Rentenbeträge, noch etwa **zur Ergänzung der gemachten Einlage fehlende Summe ausbezahlt.**

Alter der versicherten Person	Wie ad 1: zu behebende jährliche Rente nach Ablauf von 10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren	Alter der versicherten Person	Wie ad 2: zu behebende jährliche Rente nach Ablauf von 10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren
	Guld. Neukr.	Guld. Neukr.	Guld. Neukr.		Guld. Neukr.	Guld. Neukr.	Guld. Neukr.
Neugeboren	12.05	16.48	21.66	Neugeboren	8.20	10.40	13.52
10	9.23	12.54	16.85	10	8.40	10.85	14.17
15	9.63	13.02	17.79	15	8.64	11.30	14.76
20	9.96	13.63	18.88	20	8.97	11.77	15.54
25	10.33	14.36	20.36	25	9.34	12.40	16.78
30	10.96	15.29	22.43	30	9.87	13.30	18.42
35	11.72	16.80	25.55	35	10.52	14.64	20.60
40	12.98	19.30	30.30	40	11.43	16.23	23.54
45	14.67	23.—	39.15	45	12.76	18.50	28.33
50	17.10	28.72	54.40	50	14.44	21.90	32.52
55	21.05	39.40	85.10	55	16.92	25.07	37.43
60	27.60	59.70	156.—	60	18 88	28.66	—.—
65	40.89	108.50	393.—	65	20.66	—.—	—.—

Praktische Beispiele.

Ad **1.** Ein Pathe, der seinem Täufling ein lebenslängliches Andenken geben will, versichert bei dessen Geburt zu dessen Gunsten eine um 15 Jahre aufgeschobene Leibrente bei der Anstalt, welche demselben von seinem 15. Lebensjahre angefangen für jede 100 fl. eingelegten Capitals eine jährliche lebenslängliche Rente von 16 fl. 48 kr. ausbezahlt.

Ad **2.** Wenn einem Jünglinge, 15 Jahre alt, eine Pensionsauszahlung auf 20 Jahre hinausgeschoben versichert wird, so wird derselbe von seinem 35. Lebensjahre an, lebenslänglich eine Rente von 14 fl. 76 kr. für jede 100 fl. eingelegtes Capital beziehen und sonach dreifach größere, als die gewöhnlichen Zinsen genießen, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, das Capital selbst zu verlieren.

Versicherung bedingter Leibrenten gegen jährliche Prämien.

12. Tabelle. — **Jährlich** (und zwar nur in der angenommenen Anzahl Jahre) zu entrichtende Prämie für **jede 100 Gulden** versicherte **jährliche Rente,** welche von der Anstalt **nach Ablauf** der angenommenen Anzahl Jahre an den Versicherten, **so lange er noch lebt,** in halbjährigen Raten bezahlt wird.

Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie zu entrichten während						Alter des Versicherten.	Jährliche Prämie zu entrichten während				
	10	15	20	25	30	40		10	15	20	25	30
	Jahren — nach deren Ablauf die lebenslängliche jährliche Rente beginnt.							Jahren — nach deren Ablauf die lebenslängliche jährliche Rente beginnt.				
Jahre	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Jahre	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer	Gulden Neukreuzer
Neugeb.	120.00	70.86	45.23	30.05	20.45	9.79	28	111.45	59.80	35.09	20.96	12.28
1	126.60	72.87	46.04	30.38	20.81	9.99	29	110.19	58.65	34.29	20.33	11.80
2	128.70	73.89	46.15	30.54	20.83	9.84	30	108.76	58.00	33.55	19.67	11.36
3	130.03	74.06	46.20	30.48	20.68	9.70	31	107.47	56.87	32.70	19.16	10.93
4	130.83	73.96	46.28	30.57	20.52	9.68	32	105.89	55.82	31.90	18.45	10.41
5	130.95	73.64	46.33	30.54	20.41	9.54	33	104.47	54.47	30.99	17.66	9.88
6	130.99	73.45	46.09	30.33	20.19	9.38	34	102.70	53.34	30.10	17.14	9.39
7	130.84	72.90	45.80	29.83	19.98	9.09	35	101.13	52.12	29.28	16.49	8.88
8	130.17	72.22	45.36	29.41	19.79	8.77	36	99.44	50.78	28.31	15.89	
9	129.70	72.05	44.99	29.20	19.59	8.60	37	97.56	49.52	27.23	15.16	
10	128.57	71.86	44.56	28.80	19.15	8.44	38	95.49	48.32	26.26	14.46	
11	127.21	71.40	44.23	28.57	18.95	8.27	39	93.27	46.94	25.23	13.71	
12	126.33	70.95	43.95	28.30	18.67	7.99	40	91.38	45.39	24.33	12.94	
13	125.35	70.30	43.44	28.02	18.41	7.83	41	89.11	43.90	23.37		
14	124.87	69.65	42.91	27.57	18.10	7.55	42	86.95	42.48	22.32		
15	124.14	69.00	42.46	27.17	17.71	7.39	43	84.71	41.06	21.36		
16	123.29	68.44	42.11	26.73	17.39	7.11	44	82.38	39.66	20.36		
17	122.42	67.86	41.70	26.36	17.12	6.94	45	80.18	38.19	19.24		
18	121.70	67.16	41.28	25.98	16.76	6.67	46	77.97	36.76			
19	120.70	66.50	40.88	25.53	16.31	6.50	47	75.48	35.16			
20	119.61	65.82	40.09	25.04	15.88	6.23	48	73.32	33.69			
21	118.42	65.40	39.63	24.51	15.56	5.96	49	70.91	32.19			
22	117.64	64.70	39.09	24.11	15.14	5.68	50	68.70	30.66			
23	116.64	63.72	38.54	23.70	14.71	5.31	51	66.26				
24	115.79	62.94	37.90	23.24	14.28	5.04	52	63.63				
25	114.67	62.18	37.44	22.67	13.87	4.79	53	60.98				
26	113.66	61.54	36.69	22.09	13.33		54	58.25				
27	112.50	60.71	35.97	51.55	12.76		55	55.64				

(Praktische Beispiele folgen nebenseitig.)

Praktische Beispiele.

Zur 12ten Tabelle.

Ein Gewerbsmann, der mit dem guten Willen zur Arbeit und Thätigkeit die lobenswerthe Absicht verbindet, seine spätern Jahre vor Noth und Entbehrung zu sichern, kann mittelst einer jährlichen, im 20. Lebensjahre beginnenden Einzahlung von wenigen 15 fl. 88 kr., also durch die bestverwendete Ersparung von wenig mehr als 1$^1/_4$ Gulden monatlich, sich vom 50. Altersjahre angefangen eine lebenslängliche Pension von jährlichen 100 fl. sichern, ohne von diesem Altersjahr an einer weitern Prämien-Entrichtung unterworfen zu sein.

Ein Beamter von 30 Jahren, der von seiner Besoldung den geringen Betrag von 8 fl. 60 kr. monatlich leicht zu entbehren vermag, kann sich damit eine jährliche, lebenslängliche, von seinem 55. Lebensjahre angefangen beziehbare Pension von 500 fl. versichern.

Eben so kann der Kaufmann, welcher sich für seine spätern Jahre eine jährliche Leibrente von 1000 fl. versichern, aber seiner Handlung das Capital nicht entziehen will, welches er zu deren Erlangung ein für allemal erlegen müßte, seinen Zweck erreichen, wenn er im Alter von 40 Jahren eine bedingte, um 20 Jahre aufgeschobene Leibrentenversicherung eingeht, mittelst Einzahlung von wenigen 243 fl. 30 kr. durch 20 auf einander folgende Jahre.



UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061897861